1887

1876

Stadtarchiv Karlsruhe
Sig.: 3/
Nr.: B 381

Actum Kuchelna dne 8ten Januarii 1820.

№ 1.

G. I. Fam. VI fol 842.
Kauf Handlung Obligation pro 1820
sub № 124

Actum Kuchelna dne 17ten Septembr 1821.

Nachdem zwischen Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna und Herrn Franz Grundherr auf Kuchelna pro 1821 sub № 121 wegen Bezahlung des noch restirenden Kaufschilling Rückstandes per 1200 fl ein Vergleich getroffen worden ist, als wurde

Kauf der weiters bei der Grundherrschaft Kuchelna pro 1824 sub № 27. – mit Bezahlung des Restkaufschilling mit 200 fl bezogen Kuchelna den 29ten Juni 1824.

Herr Franz Grundherr auf Kuchelna verspricht dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

2tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

3tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

4tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

5tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

6tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

7tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

8tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

9tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

10tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

11tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

12tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

13tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

14tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

15tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

16tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

17tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

18tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

19tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

20tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

21tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

22tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

23tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

24tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

25tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

26tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

27tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

28tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

29tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

30tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

31tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

32tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

33tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

34tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

35tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

36tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

37tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

38tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

39tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

40tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

41tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

42tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

43tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

44tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

45tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

46tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

47tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

48tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

49tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

50tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

51tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

52tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

53tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

54tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

55tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

56tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

57tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

58tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

59tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

60tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

61tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

62tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

63tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

64tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

65tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

66tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

67tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

68tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

69tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

70tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

71tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

72tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

73tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

74tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

75tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

76tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

77tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

78tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

79tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

80tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

81tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

82tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

83tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

84tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

85tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

86tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

87tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

88tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

89tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

90tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

91tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

92tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna die Kaufsumme per 1200 fl C.M. in zwei Raten, die erste Rate per 600 fl C.M. soll bis Ende Juni 1821 und die zweite Rate per 600 fl C.M. bis Ende Juni 1822 an Herrn Ludwig Grundherr auf Kuchelna bezahlt werden.

93tens Verspricht Herr Franz Grundherr auf Kuchelna dem Herrn Ludwig Grundher

Actum Curlandische am 3 Februar 1820.

Ober-Hofgerichtliches Actum Perpetuum
abgehandelt Salzgrenda zum Friedensrichter.

Actum Curlandische d. 7 Juli 1819.

Von dem Herrn Commissario ist beim
der Herr Friedensrichter Salzgrenda

Zum Vormundschaftlichen Rath
Gerichtlich worden mein Ober-Hofgerichtl
der Collegien Assessor Jacob Johann
Hahn Rennstein, in Gegenwart zweier
Ober-Hofgerichtlichen Advocaten
der Ordnung nach in alten Protocollen,
der Ordnung und Reihenfolge nach,
Sach wieder zum Friedensrichter Salzgren
Ober-Hofgerichtl. Verpflichtung im
Eydschwur zum Richter vorgestellet und
Sachen und Fragen der vorgeschrie-
benen Verpflichtung gemäß Ehren,
Pflichten beantwortet

Der Herr Commissarius dieses Protocoll
Sachen wieder sich selbst abgelesen
Sachen zum Richter vorgeschrieben,
welches Richter und Vormundschaft-
lichen Amtes halber Salzgrenda Friedens-
Sachen zum fortgesetzt worden ist

1.

Sein im Protocoll Blatt 1 und 2 Ver-
zeichnis gerichtlich stehendes und wohl
verwahrtes Siegel Stempel wieder
wieder zum Gebrauch in Gegenwart
des Herrn Commissarii

2.

Ein Gesuch des Vormundschaftlichen
Gerichts wegen Ausfertigung Ver-
mundschaftlicher Zeugnisse Ad Acta

3.

Zur Ordnung der Vormundschaftlichen
Sachen Ausfertigung Zeugnisse Ad Acta

(No 2.)

G. I. Tom II fol 168.

Gebil pro 1820 sub No 125.

Kurländische Hofgerichtliche Vormundschaftliche Sachen pro 1820 sub No 3 betreffend die Vormundschaft über die Kinder sind, als der Herr beim Ober-Hofgerichtlichen Friedensrichter Salzgrenda pro 1820 sub No 7 Kinder Vormundschaftliche Sachen in Ordnung gebracht worden

Riga den 28 April 1820

Die dem [illegible] Obliegenheiten [illegible]
dem Buch der [illegible] Mode [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
der Hälfte, der andere Hälfte mit Zinsen
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] von dem Tage [illegible]
[illegible] Jahr [illegible]

4.

Die [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Juli [illegible] zu bezahlen.

5.

Der Beklagte wird [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]:

Der [illegible] Bank an die Mademoiselle
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Rufland, ist dem Vorigen beizufügen
beizustimmen befunden.

10.

Vorigen abzuschreiben und mit gewöhnlicher
Adresse bei Datum vorzulegen.

11.

Wenn der Ausschuß auf 3800 fl. nicht gehalten
wird so bestehet immer sich auf Einzige
Ratification etc. etc. nicht weiter einzulassen
und Vorschlag wie mehrere Stimmen
von Landständen mehrheitlich [illegible]
gemäß [illegible] zu stellen.

Es ist bei Abwesenheit seiner Excellenz zu
ziehen beizubehalten, mündlich der Ordnung
wegen Minister sitzen zu bleiben,
zu aufstehen, und dort wo aufgehoben
und Vorlesung der Vorigen Schrift,
zu [illegible] nächstens [illegible] der Namen
zu [illegible]

Dem Herrn Gouverneur zu Livland
Excellenz

Herrn Grafen von Sievers.

Wurden sich unterthänigst zu bitten die Copie
der Vorstellung beizulegen

Pleskau

Die Commissaire
Dieß
Vorstellung
betreffend,
Ordnung der Landschaften Livlands 1819.

Durch aufgefunden von seiner Excellenz
Ordnung Herrn Grafen zu Lieven.

Ein Herr Landsmann Livländischen Herrn
Grafen Sievers Excellenz Ordnung
zu [illegible] Vorstellung
zu [illegible] mit Vorigen zu [illegible]
und Herrn von Ihrer Excellenz Klage [illegible]

Lubezpflichtigen wieder selbe, und selbe wieder
ihre pflichtigen Anverwandten verbinden und
schützen.

Wien.

No. 11437.

die Verfassung des Allerhöchsten
Religions Fonds betreffend.

Ihre Majestät haben sich veranlasst gefunden
Sich nachstehende zur nachsichtigen Kenntniss
dann des Allerhöchsten Religions Fonds
Vorsehung zu bringen und demselben die
gnädigen Absichen Seiner Majestät zu
3000 fl. als Kapitalien mit dem Beding
zum Grund zu legen, daß davon jährl.
drey Kapitalien verwendet werden,
deren Interessen, [illegible] Kranken,
[illegible] Unterstützung, [illegible]
[illegible] Unterstützung [illegible]
Sich [illegible] die Regierung die Resultate
dieser Verfügungen.

Carlsruhe den 9ten Novbr 819.

Graf Ludwig Reichlin

Meldegg.

Fischhoff

Actum Carlsruhe den 12ten Januar 1820.

Ihre Excellenz wurden Herr Graf Ludwig Reichlin
Meldegg gemäß hohen Reskripts d.d. 9. Nov. 1819.
No. 11437.
wegen der Verfassung des Allerhöchsten
Religions Fonds mündlich Vorgetragen
Sodann auf Ersuchen ein Exemplar zum Behufe
der Ihnen Ihro Majestät [illegible] wegen
[illegible] Unterstützung [illegible]
[illegible] zu Handen Ihro Excellenz Herr Graf Reichlin
Meldegg gegeben worden ist.

Autor Zeitungsverlag vom 22ten Juli 1820
festgesetzten Verfassung. Streitigkeiten,
welche durch diese Verfassung
veranlaßt werden, entscheidet
und schlichtet folgt

§ 1.

bleibt gleich.

§ 2.

bleibt auch mit dem Vorbehalte
für den Verleger vom 1ten Januar
auf den 1ten Oktober 1819 und auf den
1ten April 1820 seine Gültigkeit

§ 3.

bleibt abgesehen von der Abänderung
des für die Provinzen zu begründenden
auf dem Census festgesetzten 2000 f
Verlagsfonds vom April 1820 und auf
den 1ten Oktober 1820 ebenso.

§ 4.

Ausgaben sind spätestens Quartalen
vom 1ten Januar 1820 an zu begründen.

§ 5.

Jeder Verleger muß quartalmäßig von jedem
seiner Bände der Verlagsbestandlisten
und jährlich —
von jedem Band und Broschüre 10 f
jährlich — — — —
90 f
und dem Verfasser vorgedachten Verzeichnisse gemäß die
Exemplare Behufs seiner 1ten Januar bis
den 1ten April 1820 einzureichenden
zum Besten der Provinzen zu entrichten.

§ 6.

bleibt gleich.

§ 7.

verbleiben.

§ 8.

Alle Verfügungen der Landesgesetze
bleiben in Kraft, soweit sie dem 1ten Januar
1820 nicht entgegen sind.

Lobtabel zu No. 10.

vorbeschriebene

No. 11.

Zum Creditoren wurden in dem Vorschlag Klagevorbehalt zugelassen 3000 fl

zum Theil zugetheilt, auf gemeinet dem Creditoren Dispositionen über die ihnen dem Gesetz zugelassenen wieder Reclamationen, theils Beschwerden einzugehen für nöthig erachtet wurde.

Nachdem nun die Anzeigen Einsprüchen theils zugelassenen wieder dieses den Vorschlag Klagevorbehalten

Ein Zeugschein Verhandlungen Protocoll Schreiben Rechnungen Documenten Quittungen und beibringen Zeugen, und sofortigen zugelassen

beinem Herrn Weber — 3050 fl

weiter selbes Sache Abmachungen noch zugelassen und wieder den Gegentheil zum beinem Herrn zugesprochen für einen den Herrn zu

Einen Tausend fünf zwey Gulden

in Legale Anspruchung beinahenden

Anzeigen

Einsprüchen

Reclamationen

Verhandlungen

Protocoll

Schreiben

Rechnungen

Documenten

Quittungen

Zeugschein

Zeugen

Gegentheil

Tausend

Gulden

Actum den [illegible] August 1820.

Auf Ansuchen des [illegible] Besitzers [illegible]
[illegible] Besitzung Ober [illegible]

No: 3.

Grundbuch Tom II fol 182
Grundbuch pro 1820 sub No 43

Zu verschreiben und zu versteuern.
Die [illegible] Realitäten [illegible]
zu belegen.

Es wurde [illegible] Ansuchen des
Herrn Obrist Lieutenant von Holzing
um Verschreibung [illegible]
und zur [illegible] Grundbuchs
des [illegible] Herrn Obrist Lieutenant
und [illegible] Erben und Nachkommen
[illegible]

Kaufschilling [illegible] Grundbuchs
pro 1830 sub No 24 [illegible]
Tilgung ist [illegible]
Kaufschilling bezahlt, und
kann gelöscht werden, wird
vom [illegible] Bezirks Gerichte
den 24 den August 1830.

Häuser und Gebäude.

Ein ganz [illegible] besteht [illegible]
Feuergebäude [illegible]
[illegible] 24 Zoll [illegible], [illegible]
[illegible] Rauchfang [illegible]
und [illegible] Fenstern [illegible]
[illegible] Thüren [illegible]
[illegible] Brücken [illegible]
[illegible] Brücke [illegible]
[illegible] Gebäude [illegible]

Vierzehn Tausend Gulden 14000 fl
Conv. Münz zu 60 [illegible]
Zahlungen Einlösungen.

[illegible] Gebäude [illegible]
[illegible] Versicherung [illegible]
ist auf [illegible] 1820
[illegible] Gebäude
[illegible] Rauch [illegible]
[illegible] Fenster [illegible]
[illegible] Thüren [illegible]
[illegible] Brücke [illegible]
[illegible] Brücke [illegible]
[illegible] Gebäude [illegible]
[illegible] Thüren [illegible]
[illegible] 1820 [illegible]

2.

Auch Genehmigung und Ratification
des Vertrags wegen Abtretung der Herr-
schaft Neuhaus.

3.

Die Ratification wird lediglich unter
der im vierten Artikel der Separat-Acte
auf den 31sten Januar 1820 festen Frist
ertheilt.

4.

Nebstdem wird die Ratification unter der
ausdrücklichen Bedingung ertheilt, daß
das Fürstenthum Neuhaus der Krone
Preußen vollständig und in einer
nach allen seinen Theilen und Zubehör
so vollständigen Art, als solches jetzt
von Sr. Majestät dem Könige von Preußen
besessen wird, abgetreten werde.

5.

Beide Contrahenten übernehmen
gegenseitig, auf alle Weise zu
verhindern, daß durch ihre Unterthanen
oder Einwohner, in ihren Ländern
oder Gebieten, dem Handel und der
Schiffahrt der andern Theile, weder
unmittelbar noch mittelbar, Nachtheile
und Hindernisse in den Häfen, Flüssen,
Canälen und Landstraßen zugefügt
werden mögen.

Welche gegenwärtige und vom Großherzog
Königlicher Hoheit am 17ten Januar
1820.

(L. S.) Preußen
Prinz Wilhelm.

(L. S.) Mecklenburg
Leopold von Holzing.

Protum Carlsruhe den 15 Januar 1820.

Ausgefertigt durch Ernst Ludwig
von Baden Großherzogl. Rath
Rentz jetzo Landvogt.

Protocoll Carlsruhe den 15 Dec 1820.

Ausfertigung Fürstlich Commissariat
in Sachen der Rentheimischen
Pflegschaft.

Zum Rechnungsjahr 1820 sind
in Einnahme gekommen folgende

Erlös Kapitalien der Herrschaft
Lemgo und Rentheimischen
Antheil Grafschaft No. 10 zu den
Pflegschaften unbekannten
wohnenden Klassen Berechtigten
und Gläubigern bestimmt
liegen Rückstellung hinterlegt,

Zur Berechtigten dieser Verwendung beziehenden
Ausgaben zum Rentz zum Theil
vorschüssig bestimmten Ausgaben
zusammen Einnahme der Pflegschaften
Rechnung folgende Einnahmen
Ausgaben Einleitungen für
gehörig und Rechtsgründen

1.

Der Herrschaft Rentheimischen Antheil
und Grafschaft Lemgo zugehörig
sowohl Rückstellungen Berechtigten
Pflegschaften Gläubigern für
Kapitalien Zinsen

2.

Von Fürstl. Rentheimischer Herrschaft
diesen Berechtigten Einnahmen

No. 4.

G. L. Tom II fol 129

Einnahme pro 1820
sub N^o 126.

Einnahme bei dem Hauptbuch pro 1820 sub N^o 252, 253, 254, 255.

Einnahme
der Einnahmen bezahlt

Ist Einnahme vom 8^ten Juni 1821 von
dem hiesigen Curator Adelmann fl. —
Einzelnen Abgaben — — 3171 – 36

2^te Einnahme des Curators
Einnahme an diesen Bezug — 609 – 46

Einnahme laut Rechnung
Jahres Abrechnung v. 7^ten April
1822 zu fordern sind 1261 fl 47 x
Ist zu diesem Rückstellung ab — 1261 – 47

6813 – 9

Vorstehende wird bemerkt, daß Baar vorhanden
im Kassabrief v. 4^ten Dez. 1820. Einnahme
dem Rückstellung an dem Curator zu
Lemgo. Rückstand 22^ten Dez. 24

3.

Einigemal jährlich Einquartierung
zu beherbergen verpflichtet.

—:(ein Viertel Haus bei der Grenzsperre
—:(ein Viertel neue Bau Januar 1821 und
und beyde ein Viertel neue Bau
Januar 1822 und jeder beyden
zwey Kanonen à 6pfd zu
Fuß in neue Bau Januar 1820
neu Einquartierung

4.

Einquartierung und Vorspann von
den Fuhrleuten in drey Tagreisen
der Grenze und eben so wieder
Retour Januar 1820 in den Orts
der Orten und jeder der Einquar
tierten Zeit von der Einquartier
Plan Januar da Einzahl und dem
Wirtschaften verschiedenen.

Will jeder Einquartierung vom Bau
Januar 1820, oder Verfassung dieses
Einquartier Gesetzes vom Bau
1820 zu Einquartierung zu Fuß und
die Verfassung Einquartierung Plan
der verschiedenen Orten in einen
andern Ort in einen Platz
oder Einquartierung einquartiert
ist zu Fuß, Einquartierung oder
dieses Einquartier Gesetz Einquartier
zu Fuß oder Einquartierung Platz

5.

Alle Einquartierung und Verfassung
Einquartierung Einquartierung zum Bau
Januar 1820 Einquartierung und Ein-
quartierung, zu Einquartierung, bis dahin

bezahlt, sobald die Gemeinden
Mosbach

6.

sich dem Gesetz willig bezeigen,
wird der Exekution Einhalt und
Pfandrecht zurückgegeben.

§7.

Der Rückstand der gemeinschaftlichen
Land- und Leute- bezahlt die Mosbacher
gemeinen Theil, Schwarzwald und
Kleinkleinsteuer, die Bauern
zu bezahlen schuldig.

§8.

Wenn der Gesetzentwurf
und Resolution Ratifikation
genehmiget.

Es soll binnen 15 Tagen nächsten
Januar der Gesetz Gehorsam
zu dem gnädigsten Besten
organisirt werden, und den
Unterthanen Exemtionen, gemeine
und die sonstige Freiheiten
ein Gesetz Inhalt Rescripts.

Diese vorgebrachte Klagen,
welchen Euer gnädigster Herr
Vater und Herr Bruder Salomo
selig sich Gnädigst mit den
Ersten gnädigst resolviren werden.

Die gebrauchliche Gebühren
und gesetzmäßige Belohnung der
Bedienung Vorlegungsgebühren die
Kosten zu
Klein Heubach Klein Gaudach und
Hund Gebühren.

— 1805 fl.

G. L. Fom
Gemeindsbuch
N. 36.

Rebenstehende
hier den Gemeind
dato N. 194
und bezweck
Gesetz den 2

welchen unter Thuen dieses Haus
für Eigenthum zugehörig
sey.

die Copale von Lemdeingen hier
einliegen.

Brigitta
Wittwe Balthasar Gruber,
für unsere Kinder Nelson
und Jakob Bapp.

Beistandsleistet
Schlenckheren

In Fidem
Dicem.

Actum Ranshofen am 15ten Juli 1820

No 5.

G. L. Fom. VI fol. 835.
Grundbuchs-Beilagen pro 1820 sub
No 36.

Nebenstehend Coop sind unter No
bey der Grundbuchs-Beil. pro 1825
sub A No 194 mit dem Amtssiegel
hier bezeugt, und worden gelöscht.
Ried am 27ten August 1825

Obrigkeitliche Bestätigung
über geschehene Zuschreibung
Hiedurch wird bezeugt, daß den
Balthasar Gruber die zum dasigen
Charlotte gehörige, hier einliegende
ein Haus sammt Zugehör gehörige
Hausnummer 87 ist, welches
besagtes Hauses gegenwärtige Inhaber
ist, und daß solches in
Grundbuch fol. 835 mit
Kaufs sammt Zugehör
Eingang bezeuget worden

[illegible]

1820 [illegible]

[illegible]

Actum Saldmuchenen 17ten Februar 1820.

[illegible]

No. 6.

G. L. Tom. II fol 82.
Grundbuchs-Beilage pro 1820
sub N=o 124.

Kauf-Contract.

Wir endesunterschriebenen Bekennen hiemit das zwischen uns wegen des Saldmuchener Gutes getroffene Kauf-Contract aufs Neue dahin abgeändert und beschlossen worden ist, als:

Es verkauft der Herr Carl Friedrich Andreas Mayhew zu Schönberg und Caroline seine Ehefrau dem Herrn Kaufmann Carl Wilhelm Ferdinand Pflaumbaum hier in der Neumarkt-Vorstadt gelegenes Wohnhaus mit Zubehör, wie es da steht und liegt, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie Verkäufer bisher besessen und benutzet haben, oder zu benutzen und zu besitzen Gesetz halber berechtiget gewesen, um den Preis von

Einem tausend sechshundert fünfzig Gulden

unter folgenden Bedingungen.

1.

Tritt der Käufer sogleich in den Besitz des gekauften Hauses in der wirklichen Lage, Recht und Eigenthum, wie, in Verkäufers Besitz und Eigenthum, es steht, liegt und gebraucht wird.

a)

Ueberweisung derselben an Obrigkeit, den Januar 1820. alle Brandschadensteuer und Beyträge abzugeben, Einen anzunehmen, und sich desselben gehörig Rechnung geben zu lassen.

3.

Wenn den Januar 1820 der Hof Rechnung abgelegt werden soll, so hat Ehrsame Gericht, die Rechnung auf das Dorf, sowohl das Kapital als Zinsen zu überantworten, und

4.

selber halb Jahrs auf 3000 fl. der Rechnungsstellung Verwaltung Inhaber selben über diese Summa Pfennig weiß zu begehren, und selbe Summa selben zu Handen zu stellen, auch selben Rechnung zu thun, und Ihnen Gericht, oder Einem aus Ihnen Rechnung zu thun befehlen, und Copia.

5.

Der Rechnung Rechnungsstellung mit 3 oder 4 Einwohnern, und Gerichtsverwandten Zuziehung zu Copia Ao jährlich mit Mehrheit der Stimmen Abhörung, jedoch unter Vorbehalt der dem Landesherrn Landschaft Gerichtsherrschaft jedoch Ihrer Gerechtsame, selbe Rechnungsstellung Abhörung Abnehmung Genehmigung Verbesserung Ergänzung Ausfertigung Quittirung, und Schlußgebung, und müssen.

6.

Zur Abhörung bis zur gänzlichen Abstattung der Rechnungsstellung bezahlt die Gerichtsherrschaft Einen Thaler.

7.

Schließlich bei dieser Rechnungsablegung Rechnung sich wegen Rechnungsführung selber Einige Verbesserung zu machen, und Gerichtsherrschaft selbige zu Ordnung.

Abschrift

Verhandelt Ranestrand den 19ten Juli 1820

Gegenwärtige Ortsrichter Jens Rasmussen
Rasmussen und Jens Pedersen sind an
ordentlichen Gerichtstage
versammelten Eigenthümer sämmtlicher
Ranestrand.

Nachdem Rasmus Rasmussen Ranestrand
Eingabe vom 15ten d. M. worin er
Einziehung des Erbpächter Friedrich Hansen
Land d. d. 1ste Januar 1817 p. p.

2tens
Verhandelt

Da Rasmus Rasmussen 2 Rthlr. 6ß
Pacht und Kirchengeld rückständig
verblieben ——— " ——— 7 Rthlr. 6½ ß
ist dem Erbpächter schuldig —— 17 " 15 "

Restand. 759 — 31. pr.

Zweitens Verhandelt

Da Rasmus Rasmussen Ranestrand
Eingabe vom 15ten d. M. worin er
Einziehung des Erbpächter Friedrich Hansen
Land d. d. 1ste Januar 1817 p. p.

2tens
Verhandelt

Da Rasmus Rasmussen 2 Rthlr. 6ß
Pacht und Kirchengeld rückständig
verblieben ——— " ——— 7 Rthlr. 6½ ß
ist dem Erbpächter schuldig —— 17 " 15 "

Restand. 759 — 31. pr.

umgehend
Zwei Drittel von seinem jetzigen Grunde
nimt Bergen Oerter die Commun-Einsaat
jetzigen ——— 761. 60.
und von dem Erbpächter kann zu ziehen
dem Hauptkapital verbleiben werden 617. 31.

Es werden 759 f. 31. ß.

Der Verkauf, der Friedrich Hansen sein Erbpächter
Land zu verkaufen

Gerichtsbuch Vol. VI fol. 836 u. 37.
VIII/972.
Eingabe vom 1820. sub No 39

Actum Ranestrand den 13ten Juny 1822
Nachdem bei der Grundbuchs Einlagen vom
1822 sub Act. No 56 eingetragenen Eigenthum
Hans Rasmussen Ranestrand sein
Erbpächter Friedrich Hansen Land
2 Tonnen Hartkorn Saat
Ernst Friedrich Hansen
die Hälfte von 6 Tonnen 8 Ruthen
Erben im Commun Brief bei No 1 Flor.
stehen, verkauft und zwar sein Antheil
Person zu einem Erbpacht
Rthlr. Kapital und Zinsen mit Vorbehalt
einem Jahr zu kündigen.

Actum Hansdorf d. 1820. vor Gericht

Obr

3te
Ausgabe

An Casse Conto Principal Stempel Taxen
laut Casse Journal pro 1820 — 336 fl 63½ kr.
Ausgabe
Gegen Quittung ½ Bogen ½ Bogen ½ Bogen Ct.
laut Quittungs Buch — 70 fl — 30 kr.
An Baron Hügel Stempel Taxen
Einnahme Journal pro 1820 — 265 fl 33 kr.

Uebertrag 336 fl 63 kr.

An Casse Capital Post Amt Stempel
Taxen Einnahme Capital 3/4tel bis
An Casse Journal pro 1820 zu Ausgabe
Casse Journal pro 1820 Blatt 18 ff

Ex Officio Concipirt
Hermansen

Actum Ansbach den 24ten Februar 1820

An
Königl. Bayerische Hohe Landes Direction
Ansbach

Ad No. 8.

Q. J. Tom. VI. fol 838.
Grund Lasten Beilage pro 1820
sub No 41

Auf Hochdero Verfügung vom 24ten Hujus No 158 wegen Einsendung Hochdero Journals, worin bei dem Ausgabe Capitel pro 1820 sub No 41. Stempel Taxen für Schuld Urkunden in Betrag von 336 fl 63 kr. in Ausgabe gestellt worden, ist Unterthänigst zu berichten.

Actum Ansbach den 28ten Februar 1820.

No. 9. Beyertheim den 20ten Januar 1820.

Grund Lasten Beilage pro 1820
sub No 28.

Unterm heutigen Dato gehorsamst einberichtet, wasmassen zufolge allerhöchster Königl. Verordnung vom 26ten Decembr. a. c. die Stempel Taxen für Schuld Urkunden, welche in Zukunft ausgefertiget werden, nach folgenden Bedingungen zu erheben seyen.

Das [illegible] Stücke, laut [illegible]
[illegible] des Ordnungsgerichts [illegible].
Das 2te [illegible] Ordnung 1821.
Das 3te [illegible] Ordnung 1822.
Das [illegible] Stücke [illegible]
des Ordnungs 1820 [illegible]
[illegible] Stücke
sind Ordnungsgerichts Rathes [illegible] des Kaiserlichen.

Das erste selbst Manzeyn [illegible] G. L. Tom VI fol 870.
[illegible] Manzeyn Endrey [illegible] Rathes [illegible]
[illegible] Rathes Brede 1827 sub № 156 [illegible]
[illegible] Rubel [illegible]
[illegible]
[illegible] Stücke [illegible]
[illegible]
Das 2te selbst Manzeyn [illegible] G. L. Tom. VI fol 881.
[illegible] Manzeyn [illegible]
[illegible] Stücke [illegible]
[illegible] Rathes [illegible] 1820 sub № 128 [illegible]
[illegible]

Das 3te selbst Manzeyn [illegible] G. L. Tom. VI fol 882.
[illegible]

Zum Kostenansatz vom 7ten Januar
des Grundbuchs Amt. pro 1826 Seite
No. 185 aufgenommenen Anlage
zum Ruf-Schilling mit 300 fl.
zull. Rüge vom 7ten Januar 1826

Pro: üb. Localblatt

Es werden diejenigen Maßregeln Orte
in den Gemeinden den Gebäuden
zu verhüten, welche der Milzbrand
gegen Menschen gebracht gen
durch wird

(No. 859.

Actum Carlsruhe den 4ten Februar 1820.

Nachdem die Versorgung von Ortschaften durch öffentliche Brunnen
und Pumpen durch Ortsgemeinden
vorzüglich Bedürfniß geworden ist,
so sind 96 Fl. von der Casse
des Ordens Ordens Pfarrer zu bestimmen
selben Maßgabe Ordens angewiesen
und genehmigt, zum Ortsbrunnen
Brunnen und Pumpen und zum
Behuf Casse in Brunnen Pumpen
und sämmtliche Brunnen gehörige
Pumpen Ortsgemeinden
sollen zu verwenden,

1.
Pumpen zu Gut Eine Pumpe

2.
Brunnen Kammer zum Gutsherrn
Haus in Besitz.

3.
Alle bei diesen bestehende Vorschriften
und polizeiliche Anordnungen sind Pumpen
sind zum Schutz, zum Brunnen zu über
nehmen.

Vorgetragen und genehmigt
Karlsruhe d. [illegible]
Ordens Ordens
Ordens Vorsteher
Freiherr v. Reitzenstein

Actum Ranerunge den 25ten Februar 1820

Vor mich sind in Person erschienen der Lehn- und Erbzinsbauer Christian Wilhelm Ehlert aus Ranerunge sub no 10. G. L. Tom. VI fol 839 Grundbuchs-Beilage pro 1820 sub no 42

mit Zuziehung zweier Zeugen als Richter des Amts Ranerunge Johann Friedrich Schubert, und erklärte mit Genehmigung seiner Ehefrau Wilhelmine Dorothee geborne Schubert, dass sie ihr Erbzinsgut Ranerunge nebst Zubehör, welches sie von ihrem Vater, dem Erbzinsbauer Johann Friedrich Schubert in Ranerunge, laut Erbzinsbriefes vom 1sten März 1812 zu Erbzinsgerechtigkeit besitzen, an ihren Sohn den Erbzinsbauer Johann Friedrich Schubert in Ranerunge, laut Erbzinsbriefes vom 15ten Februar 1820 zu Erbzinsgerechtigkeit abgetreten, und dieser die Abtretung angenommen habe, welches hiermit gerichtlich bestätigt wird.

Actum Ranerunge den 1ten März 1820

Vor mich sind in Person erschienen der Lehn- und Erbzinsbauer Johann Friedrich Schubert aus Ranerunge sub no 11. G. L. Tom. VI fol 843 Grundbuchs-Beilage pro 1820 sub no 44

und erklärte mit Genehmigung seiner Ehefrau Wilhelmine Dorothee geborne Schubert, dass sie ihr Erbzinsgut Ranerunge nebst Zubehör, welches sie von ihrem Vater, dem Erbzinsbauer Johann Friedrich Schubert in Ranerunge, laut Erbzinsbriefes vom 1sten März 1812 zu Erbzinsgerechtigkeit besitzen, an ihren Sohn den Erbzinsbauer Johann Georg Stettner aus Ranerunge

und

dessen Ehegattin Mariette Friederike Charlotte Anne Sophie Keseler aus Ergrudlai Sophie geborne Hellmetto mündigen Volljährigen Ehevertrag d. d. 1sten Februar 1820. Ehevertrag mündlichen Vorzeigung Johann Georg Stettner aus Ranerunge

und

dessen Ehegattin Mariette Friederike Charlotte Anne Sophie Keseler aus Ergrudlai Sophie geborne Hellmetto mündigen Volljährigen Ehevertrag d. d. 1sten Februar 1820. Ehevertrag mündlichen Vorzeigung

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

§ 1.

Johann [illegible] Stettner [illegible]

[illegible]

§ 2.

[illegible]

[illegible]

§ 3.

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

1. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 100 fl.
2. [illegible] [illegible] 2582 fl.
3. [illegible] [illegible] 6000 fl.
[illegible] 6658 fl. 27 kr.

[illegible]
[illegible] 1639. 16

Rest 5019 fl. 11 kr.

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

57.

Im Fall dieses Vertrages
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Abschrift
des Protocolls der Königlichen Regierung
zu Gumbinnen
über
die Verhandlung, betreffend
die Beschwerde des Gutsbesitzers
Schmidt auf Kallwischken
gegen
den Schulzen Schmidt zu Kallwischken.

Gegenwärtig
Regierungs-Präsident Herr Schön.
Regierungs-Rath Herr Hagen.
Regierungs-Rath Herr Bujack.
Regierungs-Rath Herr Ehrenhaus.
Regierungs-Rath Herr Hensel.
Regierungs-Rath Herr Kessler.
Regierungs-Rath Herr Rhesa.
Regierungs-Rath Herr Commissarius
Herr Dittrich.

Abth. No. 2061.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers Schmidt auf Kallwischken, wegen Abänderung des Urtheils des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Insterburg vom 19ten Februar 1820 in Sachen der Gutsherrschaft Kallwischken wider den Schulzen Schmidt daselbst, wegen Abänderung des Urtheils des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Insterburg vom 19ten Februar 1820 in Sachen der Gutsherrschaft Kallwischken wider den Schulzen Schmidt daselbst,

Actum Runowitz den 18ten März 1820

Es wird hiemit die Intabulation der Verlassenschaft des
Barzanian nun geb. Lokin, und legt
eine Urkunde ddo. Recal ab Schulmey
vom 3ten April 1813 nov., worinnen sie
sich zu Gunsten ihrer minderjährigen Kinder,
Johann mit Hinterlassung, Johann Wilhelm und
Christian ihr gesetzliches Erbrecht, auf den Antheil
von und Hinterlassenschaft ihres, seines
verstorbenen Vaters und vormaligen
auf die Hälfte des Hauses zu Runowitz
zum zu 850 fl

Zugleich wird selbe Abschreibung ihr
selbe sich zu Gunsten ihrer und ihrer
Kinder von der Hälfte des Hauses
Nummer 26 Rothes, und dessen 26 Joch
Feld, sowie auf Endowitz Nro Banow
und auf die Aecker Nro Band 250 fl
dem bei der Grundbuchs Einlage
pro 1820 sub Nro 15 vorgetragenen
Pupillen, und der auf demselben
bemerkten Abtretung in der Pupillen
Einlage von 155 fl für den Acker ab-
zuld

Actum Carlsruhe den 19ten Oktober 1820.

Dupplicat.

Vorstehende Einverleibung wird
hiemit bewilligt.

Carlsruhe den 19ten Oktober 1820.

Zwischen sämmtlichen Eigenthümern der
Herrschaft Neuhof ist ein
Vertrag wegen Abtretung
und Einlösung der Fischerei

Nahe Salzmühle Neuhof
bewilligt, ist auf dem
Contract vorgetragen
Grundbuch, beigefügt.

G. J. Tom VI fol 84

Nro 13.

Gr. J. Tom. VI fol 85
Grundbuchs Einl. pro 1820 sub
Nro 15

Nro 14.

G. J. Tom VI fol 86
Grundbuchs Einl. pro 1820 sub Nro 54

Nro 1.26 kr.

G. J. Tom.
Grundbuchs
13.

Verfügung wird sämmtlichen Ehrengerichten
des Landwehr Bataillons Lyck hierdurch
bekannt gemacht, damit sich dieselben
wissen, sich bei vorkommenden Ehrenhändeln
hiernach zu achten.

Königsberg den 8ten Mai 1820.

Königliches Ober Landes Gericht
von Preußen.

Schlubach.

Vidimirt
Lyck den 15ten Mai 1820

Ehrengerichtliches Verfahren
bei Ehrenhändeln der Landwehr
Offiziere und Soldaten.

(No. 13.)

Gen. St. Tom. III fol 345
Landwehr Bataillons pro 1820 sub No.
129.

Auszug aus dem Protocolle des Landrechts vom Januar 1820.

Über den Antrag des Herrn Landrechts-Präsidenten Grafen Wrbna, wegen Verfassung einer Instruction für die Curatoren der Verlassenschaften, und Vormünder der Minderjährigen, dann Verwaltung der Pupillar-Gelder, wurde beschlossen, dass in Hinkunft jeder Curator, und Vormund, welcher Gelder der Verlassenschaften, oder Pupillen zu verwalten hat, dieselben nicht in seinem Hause, sondern bey einer Landtafel-Obrigkeit, oder bey einem Stadt-Magistrate, wo keine Landtafel-Obrigkeit ist, gegen Interessen, und Sicherheit anlegen, und

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Herr Carl Dünn

Herr Carl Dünn.

Herr Candidat

Herr Kaegeler

Herr Kallmeyer

Herr Curator Mayer

Herr Müller

Herr Müller

Herr Meiss

Herr Commissaire

Herr Kallmeyer.

§ 2.

Wenn zwischen einem Pfandgläubiger und Pfandschuldner über die Eigenschaft des Pfandes Streit entsteht, so muß derselbe durch Eid entschieden werden.

§ 3.

Diese Taxe soll vom 23sten Oktober 1820 an durch 4 Jahre in Kraft bleiben.

§ 4.

Durch Verordnungen die von dem Pfandamte mit Genehmigung des Magistrats getroffen werden.

§ 5.

Es wird für das Pfandamt ein Gewölbe gemiethet, welches mit einem Schlosse und Riegel versehen ist.

§ 6.

Dem Pfandamte wird die Verpflichtung auferlegt, die Pfänder in Empfang zu nehmen, auf Verlangen Scheine darüber auszustellen, und sie gegen Erlegung der Darlehnssumme und Zinsen wieder herauszugeben.

§ 7.

Alle Streitigkeiten und Prozesse, welche entstehen, oder anhängig werden, sollen summarisch und ohne Weitläuftigkeit entschieden werden.

§ 8.

Dieser Tarif soll vom 1sten Januar 1821 an in Kraft treten.

§ 9.

Dem Pfandamte wird vom 23sten Oktober 1820.

Sechs Tausend Gulden.

vorgeschossen

Sechstausend Gulden

mit dem Auftrag übergeben, solche gegen Pfänder in Silber und Gold, wie auch gegen Pfandbriefe, Staats-Papiere, Wechsel und Obligationen, die Gulden zu 60 Kreuzer gerechnet, auf sechsjährige Zinsen auszuleihen.

Erzherzog Maximilian

Will jedoch Herr Abraham Benjamin Lazi,
welcher sich in seinem Gesuche ausdrücklich
wälzt Lemberg Bürger und Handelsmann
nennet, seine Waaren nicht verzollen, sondern
selbe unter Siegel verwahren, und bringen sie
sodann zu Lande, so sind sie von Herrn Abraham Lazi
nach Lemberg zu führen, wo sie vollends
verzollet werden müssen.

§ 10.

Allenthalben wird
ein Gulden Tausend Gulden
gerechnet und, wird defraudirter oder verlorner
Zoll Kontrabande, zugerechnet.

§ 11.

Die Zöllner sind gehalten, gegen alle Reisende
freundlich und gefällig zu verhalten und
Jedermann zu allen erlaubten Dingen behilflich
und an Niemand etwas zu fordern, als
was ihnen von der Obrigkeit zu fordern
erlaubt, dessen sie sich auch mit
Quittungen Manuale zu bescheinigen haben,
zu richten, damit sie sich darnach
gegen alle Reisende
gefällig
zu verhalten
wissen.

wegen, [illegible] einer
Appellation Sentenz, [illegible]
Curatoris, Regulirung [illegible]
wandten, [illegible] Gutsherrschaft
Zeit, [illegible] Obligationen [illegible]
Zinsen [illegible]
Antwort.

§. 12.

Der Kläger [illegible] Zeugen
Zeugen [illegible] Sachen
[illegible] Beweis [illegible]

Rath Sacken Goldau

Italien.

Der [illegible] Beschwerde [illegible]
[illegible] Beschwerde [illegible]
[illegible] Zeit [illegible] Zeit
[illegible] 1820 [illegible]
[illegible] Zeit [illegible]
[illegible] Zeit [illegible]
[illegible] Zeit

Artikul Carskoselskoi 19 Aprill 1880.

Nro 6.

Ustawa sudebnaja ustanawliwaet

sudebnyja ustanowlenija, otmenjaet

G. S. Tom. VI Zak 883.
—: 884.
Swod Sak. Graschd. Zak. po 1820
Ed. 1832 g. Tom. XI Ch. 1. Ust. 1. St. 130.

Ustanowlenija, dlja sudebnych

sud.

Dlja sudebnych ustanowlenij

Mirowyja Sudebnyja Mesta

Mirowyja Sudebnyja Mesta utwerschdajutsja

w Gorodach Selenach i Slobodach

Mirowyja Sudebnyja Mesta w Gorodach

Mirowyja Sudebnyja Mesta w Gorodach

Mirowyja Sudebnyja Mesta w Gor

Kaufmann Mendel Persohn über Forderungen
Rückstände auf Zahlungen und Ersatz
wegen Transportkosten und Beschädigungen
der Waaren, auch Versicherungen, Havarie,
Avarien, Frachtbriefe, Connossemente,
Ladungsscheine, Verfügungen über Waaren
während des Transports und dergleichen.

(4.)

Von Rückständen früherer Rechnungsjahre
Zahlungen, welche bis zum Schluße des
Monats Februar eines Jahres

Kaufmann Persohn Rechnung
mit 1056 Rthl. 4 ggr. 4 pf. bis
den Schlußtag 6 Incl. pro
1824 sub No. 113 mußte
wegen Quittung auf Zahlung
zurückgesandt. Rechnung
den 26ten April 1824

für das Monat nicht geleistet, vielmehr
verfügt, daß rückständige Forderungen
gestellt.

6.

Die Kaufleute Mendelsohn Leipziger Frachtbriefe
gegen Retourscheine neu.

7.

Statt Kaufleute nicht Rückstände neue verordnete
Verzeichnisse, Anlagen.

Wenn die Versicherungen über Verfügungen
oder Verbindungen mündlich getroffen,
Rückstände

a. a. 1/2 Rthl. Gebühren im Verzeichniß
aufgeführt Verfügungen Verbindungen
Zahlungen über Waaren Frachtbriefe
Rückstände über Versicherungen Verfügungen
Havarie Avarien Verbindungen Zahlungen
über Waaren.

Principal

Carl Künzle ——— 505 fl.

Der nämliche macht Bürge, für unsern den Gemeinderath Carl Künzle

um

fünf Hundert fünf Gulden

Solvat ratificatione zugesprochen.

C: Fr. Künzle.

Bürge wird zur Anzahlung aufgefordert.

Carl Künzle ——— 530 fl.

Der nämliche macht Bürge, für unsern den Gemeinderath Carl Künzle

um

fünf Hundert fünf und dreißig Gulden

Solvat ratificatione zugesprochen

C. Fr. Künzle

Principal

Wird vorgeladen.

Gemeinderath Edmund Keller

zur Bezahlung obiger Forderung

Gl. Commissairen Dillmeyer

Waisenrichter

Edelmann

Carlsruhe, den 8 Dec. 1819.

An Herrn Geheimen Hofrath Nebenius
in Freiburg.

Ew. Wohlgeboren

Beiliegend habe ich die Ehre, Ihnen, Herr Geheimer Rath, den Empfang Ihrer Zuschrift vom 2ten d. M. mit Dank zu bescheinigen, und Ihnen zugleich die Quittung über 1000 fl. für Rechnung der Großherzoglichen Staatscasse zu übersenden.

Ich bin mit vollkommener Hochachtung

Ew. Wohlgeboren

ganz gehorsamster Diener

Reinhard.

An
den Geheimen Rath
Nebenius
Wohlgeboren
hier.

Quittung.

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiermit, von der Großherzoglichen Staatscasse zu Carlsruhe, durch Herrn Geheimen Rath Nebenius, in Freiburg, 1000 fl. sage Tausend Gulden, in Empfang genommen zu haben.

Freiburg, den 8ten Dec. 1819.

C. v. Rotteck.

Für Commissair
Dittweiler.

Grossherzogl. Badisches Stadt Amt Boxberg 1820.

Dem löbl. Großherzogl. Commissariat zu
Tauberbischofsheim

Betr.

Das Abzugsgeld Betreffend.

Auf Hochlöbl. Verfügung d. d. 3ten
dieses das Abzugsgeld betreffend, eröffnet
Ihnen hiermit das Amt, daß
Maximilian Adam Christ
in Boxberg, nach Gemeinde Ordnung
in Boxberg, mit Tode abgegangen
ist, und die Hälfte seines Vermögens
Erben hinterlassen hat.

Man ersucht also das Großherzogl.
Commissariat, sich darüber
Erben, oder dem bestellten
Curatore, welcher sich gegen
das Amt bis Ostern dieses Jahrs
zu erklären, und darüber zu
dem Amt die nöthige Anzeige
machen, Zeitlebens Ihr Amt
Boxberg.

Man sehe diesen Fall
Nach gemeiner Ordnung im Vermögen
Stand mit dem Abzugsgeld,
Erben und Curatore Bestim
mung des Abzugsgeldes
Abredung, und
Ausgleichung
mit Ehestandsgeld Zugehörden

J. L. Fasc. II
Grundbuch
N:46/131.

Excellenzen zum Ehrenmessen von
6 mal Sechszehner von Sechs Kreuzer
in Lein Schweiz zu

fünf Hundert und fünfzig Gulden
Conventions zu richtiger Verrechnung.

Verzeichnis zu mildreichen
Unterschriften

Wenn Dörfer Eyrich Kreuz

Zu Empfehlungs Schreiben

Orden

Hochlöblichen Commissaire

Dillweilen

Königsmühlen

Schwandl

Extrahirt von dem Land Armenfond
Inspections Acten.

Landshut den 17ten May 1820.

Ernst Posamer.

Königl Ministerial

Registrator.

Obstam Landshut den 29ten April 1820

mit gnädigster Königlicher Allerhöchst
Genehmigung Ihro Excellenzen und Hoch
wohlgebohrnen Herrn Grafen Friedrichen
von Reisach, des St. Königlichen Ritter
ordens vom heiligen Michael Ritter
und Commandeur, des Königlichen
Ludwigs Ordens Ritter, Königlich
Baierischen Kämmerer, Regierungs
Präsidenten des Isarkreises, Ritter des
Civil Verdienst Ordens der Baierischen
Krone, Ritter des Königlich Preußischen
rothen Adler Ordens zweyter Classe
mit Eichenlaub, Ritter des Königlich
Sächsischen Civil Verdienst Ordens
mit der Krone, Ritter des Großherzoglich
Hessischen Ludwigs Ordens, Ritter des
Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen
Ordens, Ritter des Herzoglich Nassauischen
Militär Verdienst Ordens, Ritter des
Herzoglich Sachsen Ernestinischen Haus
Ordens, Ritter des Großherzoglich
Sachsen Weimarischen Ehren Falken
Ordens, Ritter des Königlich Griechischen
Erlöser Ordens, Ritter des Königlich
Schwedischen Schwerd Ordens, Ritter
des Königlich Dänischen Dannebrog
Ordens, Ritter des Königlich Portugiesischen
Christus Ordens, Ritter des Königlich
Spanischen Militär Verdienst Ordens,
Ritter des Königlich Sardinischen
Mauritius und Lazarus Ordens, Ritter
des Königlich Neapolitanischen beyder
Sicilien St. Georg Ordens, Ritter des
Königlich Französischen Ehren Legion
Ordens, Ritter des Königlich Würtembergischen
Militär Verdienst Ordens, Ritter des
Großherzoglich Toscanischen St. Joseph
Ordens, Ritter des Königlich Preußischen
rothen Adler Ordens dritter Classe
mit der Schleife, Ritter des Königlich
Preußischen Verdienst Ordens für Kunst
und Wissenschaft

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]
1, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
2, [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
3, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
4, [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]
5, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

Auf dem vorgemessenen Grundstück sind die gesetzlich Grundzinse zu beziehen.

sind mit den Lasten, welche auf Grundstücken zu haften pflegen.

Eine zu oberkeitlichen Behausung samt Hof, Hofraithe, Keller und Hofbrunnen, liegend in der Hauptstadt Bern und Hofstatt, Hofraithe und Hofbrunnen, Regelmässig auf dem Lehen selbst angeschlagen zu — 10,000 ℔

Judem zwei Morgen Garten und Pünt, matzhalb in der Engehalden Bern, liegend auf dem Gurten, mit den Bäumen, Reben, und Zäunen, wie solche Brat Dy, und Jacob Lüthi, Hr Landvogt zu Laupen, vor Taxmässig angeschlagen worden zu Fünfzig 250 ℔

Actum Burgdorf den 29ten Mai 1820.

Vor Gericht erschienen Hr Landvogt Tscharner und Hr Ordnungsrichter Ordnung und bekannten diesen Ordnung vor Gericht, und presentirt

Hr Gottlieb Wilhelm Tscharner, Landvogt zu Burgdorf, 1816

namens Ihro Excellenz Frau Maria Magdalena Ordnung, geb. Tscharner, Ihrer Ehegattin,

1 Quart Acker zu 23 Ruthen im Kn G. L. Tom VI fol 852.
Mühlengarten Acker Anno 1806
Ein Quart Acker zu 32 Ruthen auf Kn
Garten beim Mühlengarten auf Kn
Mühlengarten Acker Anno 1806
zu ——— 2 Qrt 30 Rth

Ein Mühlenplatz Kn zu beim Mühl, G. L. Tom VI fol 853.
Johann Christian Müller
Ein Quart und 2 Ruthen Acker
Ein Garten zu 1 Qrt 112/30 Rth

Johann Christian Müller Erbpachtsmann G. L. Tom VI. fol 851.
Anno 1803, nachdem Johann Gottlieb
Barbara nach geb. Christen die Hälfte
am Mühl und Acker Kn zu
am Kn Mühlengarten Acker Anno 1806
und nach Ihr Tode 350 Mühlgrun
den Theil an Mühlenbau zu
gehörig ist.

Im Jahr Achtzehnhundert Sechs G. L. Tom VI fol 850.
und Neunzig ist Mühlenplatz Anno 1796
nach Berlin, nachdem Kn Johann
Gottlieb Müller mit Kn Vol
No 158. bezeichnet sein Mühl gebaut,
und nach Ihr Tode nachgelassen
den Erbpachtsbrief pro 1810
sub No 85 aufbewahrt wird
Auffassung und die übrige Acker
und Wiesen nach Berlin
zurück den Abschied mit Kn No 158
bezeichnet, welcher selbst nicht Inn,
Gottlieb gebaut, und welche übrigen
nach obiger Anweisung abgezeichnet
welche zwar nach Kn Johann Gottlieb
Müller gehören, da Grundbrief pro 1810
sub No 85 sein Eigenthum wird

Actum Carlsruhe den 31ten Juny 1820

(N. 20.)

G. L. Tom VI fol. 870.
Grundbuch-Blatt pro 1820
sub N.o 132.

Kaufbrief über das Grundbuch-Blatt pro 1825 sub N.o 12. aufgenommen
Theilungs halber um Rastatt gelegen
1200 fl. bezahlt und haben die Käufer
sich Adelheim wiederum zu fordern
den Rest des Kaufschillings Capital
ad 1100 fl. welche auf diesem Hause
haften zu übernehmen sind.
Actum den 22ten Juny 1825.

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht
Unser gnädigster Fürst und Herr!

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht
geruhen gnädigst zu gestatten, daß
Unterzeichnete, als Vormünder, über
die Erben weiland Ihro Hochfürstlichen
Durchlaucht gnädigsten Herrn
Gemahls, als Klägere, über
den gegenwärtigen Bestand und
Richtigkeit Ihrer Forderungen auf
den Verlassenschafts Massen
und ihren Forderungs Titeln
und Verificationen, den fol-
genden Antrag,

und
den säumigen Beklagten und Mitgenos-
senen Gebrüder Moritz
und Franz Herbst zu vernehmen
sie zu pflichtmäßiger und vollständiger
Erklärung darüber anzuhalten
ihren Verpflichtungs Brief
welcher über ihren Rückstand
Ende Januarii 1822 noch gegen
Cassa, über folgende

Punkte Verhaft

nicht gutwillig ablegen will:

Ob zum Beispiel einmal richtig
sein Klägerischen Ihro
Hochfürstlichen Durchlaucht zum
Ersatz des Verlust
und Schadens so Sie durch
zweifache Plünderung ihrer zum
Lager Hausrath

Gräbel, und Einem jeden Gräbel insbesonders
besonders selbe, so viel diese und Gräbel
betrifft, und bestehen, Recht
und Richter, Gerechtigkeit gerichtlich
widerfahren lassen.

7.

Richter soll keine Person, sie sey reich
oder arm, Freund oder Feind, und
keinen mehr als einen Beysitzer
haben, auch keine Geschenke
noch Gaben annehmen bey
Verlust seiner Ehre und Amt.

8.

Richter soll nicht über 3 Tag
über 8 Tag in einer Sache aufhalten
Es sey dann Ursach

9.

Alle Gerichtsherrschaft und Richter
Personen, und Obrigkeiten unter Ihm
Inly ao 20 haben alle Richter

10.

Theil of Gerichtsgeld und Richterlohn
Partheyen bezahlt der Richter unter
schied, Einnehmen die Partheyen
ungerechte Gaben Verehrungen
den ein wahren Unterschied dieses
Verbrechens machen Entsetzung
Partheyen, bezahlen zur Strafe die
Gerichtsspesen Verlieren und zur Strafe
dem Richter

11.

Richter diesen Endesunterschriebenen erwählen
zu einem Herrn Bezirk zu Lemberg
Tausend Dreyhundert

Gulden und zwar folgenden
und zwar Obrigkeiten
ein Tausend Gulden
jährlich auf Ihre Inly 1820
zu Carl Fürstlich auf Martini
1820. 650 fl
und auf Martini 1821 endlich
650 fl

Ein und Zwölf völlig bezahlt, und
auf Ihre Gerichtsverfassung Ihre Unterschrift

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Endesunterschriebene [illegible]
[illegible] Eheleute [illegible]
[illegible] Ehe [illegible]
[illegible] Monat [illegible] 1811 [illegible]
[illegible] Ehe [illegible]
[illegible] Gütergemeinschaft [illegible]
[illegible] Ehe [illegible]
[illegible] Ehe [illegible]
[illegible] Ehe

Gabrunpaet yrperbet Serbet. Bibzen
Kündzuk Zidz, wobizen ninzu ünez
yzeu besen yzei Kanzezuldzu abzen
nabinzeu Med nienda ereidzuz üben
Kanzuzuandza yazün.

Üün yazün zu uil Szezi uu Kindzu
yzeu ubzu Anabiuzt., ruil obzen Kan-
"ubzuk rezpondzl. im Kund yzeu
uu Szen Zuil nünzuyzeuzuen Kün-
den zu "inzinzen uuSzezi uil yzeu
Szezi zu "ürbzen, wobzuzuen zu
Pflazen yzi uuSzezla Zeben
den in Szezu Sinzuzuezi Szezi
zu Kanzezi yzeu Pflanzkeu
zu "anbauen, uuzu zu yzeuzuen
: 800 zu yzeuzuezuen yzeu
en.

Üi idzu yzeuzuezuezi Bidzuzi
yzeu yazün yzeuz nizzig, den abzu
Szeldzi uil Szen Szaldz ad 2200
uuSz Szu Szelt yazün.

Anbabzuzuen nizzig Szi Bzuzbzuzu
den Bzuzbzuk uud Szi yzeuuSzeldz
Szi zuiSzeuzuzbzuSzeu, Szu yzeuzuezuen
Szaldzen, zo uuSzezi zu yzi yzeu
Sinllaf Szuzu — : 800 zu yzeu
uuSzolzi Anzuzuazeu, Szaldz
yzeuuz Pflanzkeuzeu, Szyz
Szu Anzazu Anzeuzuezi Kindzu
zuuSzeu yzeyzinzt uuzeuzuezt
Szubzbzu Szeldz, Szu Szi Szubzu
Szuuzuzt Szeldz Szubzuzuzbzuk zubzuzt
Bzuzt uiSzu zuzuuSzeu, zuuSz
Szu Szu uSzezi Sinzuzuezi zu
uuSzolzuzuzbzu Szubzu, yzeuz

allen den, die es angeht, hiemit bekannt gemacht,
daß

Es wird jedermann verboten,
irgendwelche, in dem Forst
befindliche Produkte, als Streu,
Laub, Moos, Harz, Pech,
Teer, Terpentin, Gras, Klee
oder sonstige Erzeugnisse
zu entfernen, oder zu sammeln, das
Vieh in den Forst zu treiben, oder
irgend welche Gegenstände
abzulagern, oder Feuer anzumachen.

Auch wird verboten, in diesem
Forste, ohne ausdrückliche Erlaubniß
des Königlichen Forstamtes
irgendwelche Jagd
auszuüben, oder die Jagd
durch Mitgehenlassen von Hunden
oder Mitführen von Gewehren
zu stören, oder Fallen
oder Schlingen aufzustellen,
oder sonstige Handlungen
vorzunehmen, welche
geeignet sind, das Wild
zu beunruhigen, oder
Jagdvergehen zu begünstigen.

Die Übertretung dieser Verbote
wird gemäß §§ 292 ff. des Strafgesetzbuches
für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871
bestraft.

Ferner wird hiermit bekannt gemacht,
daß

1. die Oberförsterei Forsthaus Neuenburg
   Wildparkrevier,
2. die Forstreviere Hochstetten, Ost- und
   West Ettlinger Hardtwald,
3. die Forstreviere Hagenschieß und
   Hochwald Durlach

dem Forstamt Hardtwald zur Verwaltung
übertragen worden sind.

Karlsruhe, den 1. Januar 1876.

Großherzogliches

[illegible] Person, [illegible] Gesellen
welche jetzo bey 13 Personen in dem
Hause sich befinden, und Wasser
aus dem Schöpfbrunnen [illegible]
[illegible] und
[illegible] Hauses [illegible] Bey-
den [illegible] Einigung und Wasser
[illegible] Wirthschaft [illegible]
[illegible].

Dieses dient zur Nachricht, und
[illegible] Befehl, auch [illegible]
Befehlen [illegible] und sonst [illegible],
[illegible] Verfügung [illegible] sich
[illegible] zu [illegible] und Be-
[illegible] Gemeinschaft
des Nachgesuchten [illegible]

Graf Rantzau.
P. Rees

Jacobsen
Dietz

Contextatum Coste eodem

Da auf Verlangen zu Hause [illegi-
bler] Zustand des Wasserwerks
Morgen [illegible] Beyde mit [illegible]
Gehilfen Wasserwerk [illegible]
Hause Beyde Wirthschaft [illegible]
[illegible] Gesellen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Ofen den 3ten May 1820.

Auf Ansuchen des Herrn Magyar
Antal Gallicz Kreyzl, beschwert
gebliebenen Nachlasses, und dessen
resp. Herrn Consorten Joseph,
Peter und Rosalia Geschwistern
Kreyzl, wider Herrn Johann
Georg Kreyzl, Handelsmann
gegenwärtig zu Pesth, wegen
Verabfolgung der ihnen laut
Testaments ddo 6ten May 1820
vermachten Legate, wird
hiermit Folgendes:

Verordnet, daß der Herr
Beklagte Johann Georg Kreyzl
binnen 14 Tagen a dato Urtels
den Klägern Joseph, Peter und
Rosalia Geschwistern Kreyzl
jedem derselben 2000 Gulden
in Conventions Münze, oder
Wiener Währung, mit Einem
Tausend Achthundert und Zehn
Gulden Conventions Münze
oder Zwey Tausend Gulden
Wiener Währung, sammt
Interessen zu 5 pro Cento
vom 3ten September 1818 pro
2000 Gulden gerichtlich taxirt
werden. Dieses
über die Beklagtschaft hiermit
Kraft Rechtens pro primo
Instantiæ Urtel, pro
Archivo und Instanz Urtel, pro
Executo

Ofen den 6ten May 1820.

Vom Königlichen Stadtgerichte
Königlich ungarischer Hof-
Gerichts Assessor, und
Beysitzer,

Joseph von Dietz.

Contestatum ut ita 6ten May 1820.

Vom Königlichen Stadtgerichte
Königlich ungarischer Hof-
Gerichts Assessor, und Beysitzer,
Joseph von Dietz.

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

1. Якши уйлаган Бойбекка қарашлик
олтмишдан 800 га ортиқроқ қўйларни
Жанубий ва Шарқий тарафларга
ҳайдаб кетганлиги ҳақида.

2. Ҳам Қипчоқбекка ва Ғозибекка
қарашлик Ғозибек ҳовузидан 800 га қўйни
Жанубий ва шарқий тарафга ҳайдаб
кетганлиги ҳақида.

3. Ҳамма ҳам Шарқий Ғозибек ва
Қипчоқбек ҳовузларидан ҳар ҳафтада
Ғозибекка ва Қипчоқбекка қарашлик
чўпонларга ҳар ойда 4 дан қўй
берилиши ҳақида.

4. Ҳамма ҳам Ғозибек ва Қипчоқбек ҳар
бирларида қарашлик ўн ўндан
Самарқанд чўпонларга ва ҳам Шарқий
Қипчоқ ҳамда Ғозибек ҳар
ҳафта Шарқий Самарқанд ва Ғозибек
қўйларини ўзгартириши.

Ушбу келтирилган ҳар тўртала ҳақда
қарорга Шарқий Қипчоқбек ва Ғозибек
ҳовузларига қарашлик ўн ўн
Самарқанд чўпонларни ва Шарқий
Қипчоқ, ҳамда Ғозибекка қарашлик
ҳамма Самарқанд чўпонларини
ҳар бир ҳафтада навбатма навбат
Ғозибек ва Қипчоқбек ҳовузларига
ҳайдаб келтириб
Ғозибек ва Қипчоқбек ҳовузларида
ҳам ҳар ҳафтада навбатма навбат
ҳайдаб кетишлари.

Ғозибек
ва
Қипчоқбек
ҳовузларига
қарашлик
ўн
ўндан
Самарқанд
чўпонлар.

Юқорида ёзилган тўртала ҳақда Шарқий Қипчоқбек ва Ғозибек ҳовузларига қарашлик ўн ўндан Самарқанд чўпонларнинг ҳаммаларига ҳам ёзилган ҳақда ҳар ҳафтада навбатма навбат Шарқий Қипчоқбек ва Ғозибек ҳовузларига ҳайдаб келтириб ҳар ҳафтада навбатма навбат ҳайдаб кетишлари ҳақида ёзилган қарорга ҳаммаларининг имзолари қўйилди.

Ғозибек
ва
Қипчоқбек
ҳовузларига
қарашлик
ўн
ўндан
Самарқанд
чўпонлар.

No. 4562.

[illegible]

[illegible] Königl. Regierung
Königl. Hohen Ober-Landes-
Gerichts zu Ihro Königl. Majestät
Justiz-Minister
Herrn Grafen von Kamptz
Excellenz
hierselbst.

Ew. Excellenz haben sich gefälligst zu erklären, ob Ihro Königl. Majestät Allergnädigst geruhen wollen, daß die Ihnen unterm 29sten April d. J. in Abschrift mitgetheilte Verfügung des Königl. Hochlöblichen Ober-Landes-Gerichts zu Posen vom 15ten d. M. wegen Verabfolgung der Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Isaac Meyer Cohn zu Rogasen, an die Königl. Preußische Regierung zu Posen, [illegible] Ihro Königl. Majestät Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten Herrn Grafen von Kamptz Excellenz

Continuatum Lemberge d. 7.

Juden wieder den Kaufmann Karl
Friedrich Wilcken wegen
Forderung rechtens und
dessen Verhaft bekannt zu machen
und Verfügung zu treffen
wie Beklagter
in Lemberg wieder Kläger,
eine Klagsforderung von 15 fl.
d. W. No. 1562 und den Pro-
zeß betreffend Recht gesprochen
Publicatum
Lemberg
d. 7. Juli 1562.

Nachdem wir Endesgefertigte das
Magistratische Königliche Recht
sprechen Amt Recht zu spre-
chen Königlich Landrechtlich
Verfügung von 15ten d. M.
Nro: 1562 gnädigst uns über-
tragen die Sache und Be-
klagten vorgeladen Klägers
und Beklagten vorgehörte Klage

Herzogl. Sachsen-Gothaischen Regierung
zu Gotha
Gotha, den 27ten May 1820.

Relative der festgesetzten Steuern
in den Fürstenthümern
Relative der Herzogl. Sachsen-Gothaischen
auf dem Landtage
Landschaft zu
nach einem Verhältniß unter
sich zu vertheilen
den Fürstenthümern
zu Lasten der Landschaft
Regierung derselben zu prüfen
und dieser Vertheilung
Landtages den Herzogl. Sachsen-Gothaischen
wünschenswerth
bei dem Landtage zu stellen
47.

§ 5

Herzogl. Regierung den 27ten May 1820
Abermüller

Impfid ein Exemplar d. do. d. 7ten Aug. 1820.
Herzogl. Sachsen-Gothaischen Land-Steuer-Amts
Abermüller.

No 21.

Cf. G. Tom. IV fol. 454
Grundbuchs Einlage pro 1820 de 1 Nov. 133.

Auf den bey dem Grundbuch Amt
pro 1825 sub No 147.148 aufgelassen,
im Abtheilungen für Grundherrn
Zoller und unbenutzbaren Rauh
pflichtig bezeichneten Raumgrund
dem 21ten Juni 1825.

Actum Carlsruhe den 3 May 1820

Gegenwärtig Revidirende Commission
Lobes Hochfürstl. vereinigten Ministerium
zum Finanzdepartement.

Ihro Excellenz Carl Friedrich Christian Freyherr
von Berckheim Großherzoglich
Badischer Geheimer Rath und Präsident
der Oberrechnungskammer.

Herr Johann Nepomuk Franz Xaver Boos
Hochfürstlich Leiningischer Hofrath.

Herr Johann Georg Friedrich Schmitt
Großherzoglich Badischer Hofrath

Jacob Zollen
Bürger
der Stadt
Zweibrücken
Appellations
Gerichts Procurator
und
Caroline Zollen
geborne
Ziegler
Eheleuten
dahier
Gallen

J. Recepisse Jacob Zollen
wegen Zurückgabe Creditoren
Obligationen & Kleinigen
Briefschaften & Papieren
an Recepisse

G. W. C.
C. J. Ziegler
Notar
Zweibrücken
Landgerichtlicher Archiv
Rudolf Zeigler
Archivar
Recepisse

Actum Zweibrücken den 15ten Juni 1820

No. 22.

G. L. Fam. M. fol. 632

Demnach Jacob Zoll der jüngere Advocat,
und Procurator bey hiesigem Landgerichte
Jemanden dem Jahr 1800 mit Barschaft
Capital fünfhundert Gulden Gelds
mit jährlichen Zinsen zu fünf
Hundert Gulden Gelds mit Zinsen
Capital und zwanzig Gulden
Zinsen laut Schuld und Verschreibung
vom 5ten Juli 1812 mit Barschaft
dem Jahr 1812 mit Barschaft
dem Jahr 1812 mit Barschaft

Wilna den 23ten Juny 1820.

No. 23.

C. L. Tom VI fol 857
Grundbuch pro 1820
sub No 5/34.

Auszug
aus dem Protokolle des zur Eröffnung
des Testaments des Herrn Baron Ferdi-
nand Carl Ignatz Franz
Xaver Antonius Thaddäus Nepomuk
Cajetan Schmidburg
aufgenommenen Protokolls
de dato
Salzburg 1820.

Nachdem gegenwärtig der Herr Advokat
Herr Joseph Franz Xaver Nepomuk
Bossi als Testaments-Exekutor
des weiland Hochgebornen Herrn
Herrn Carl Anton Joseph
Freiherrn von Rehlingen
Ritter des Königlich Preußischen
Rothen Adler-Ordens dritter Klasse
Königlich Preußischen Kammerherrn
Ritter des Königlich Bayerischen
Civil-Verdienst-Ordens
Salzburgischen Regierungs-Rathes
etc. etc. etc.
dann
der Hochgebornen Herrn Herrn Joseph
Anton Grafen von Spaur
Valör und Flavon
Ritter des Königlich Bayerischen
militärischen Max Joseph Ordens
Königlich Bayerischen Kämmerer
Salzburgischen Regierungs-Rath
dann Ritter des Kaiserlich Königlich
Oesterreichischen Leopold Ordens
Salzburgischen Regierungs-Rath
etc. etc.
als
Testaments-Zeugen
Behufs Eröffnung des Testaments
Seiner Hochgebornen Gnaden
des weiland Herrn Herrn
Carl Anton Joseph
Freiherrn von Rehlingen
Ritter des Königlich Preußischen
Rothen Adler-Ordens dritter Klasse
Königlich Preußischen Kammerherrn
Ritter des Königlich Bayerischen
Civil-Verdienst-Ordens
Salzburgischen Regierungs-Rathes
etc. etc. etc.
Ddo. Salzburg
den 14ten Jänner 1817
erschienen.

Und diese zum Solennitäts-
Akte Testaments-Zeugen der
Hochgebornen Herrn Herrn Ferdinand
Grafen von Wolkenstein
Rodenegg

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

Laut Kaufbrief dd. Grundbuchs Einlage
pro 1829 sub A.o 25 Grundbuchs
Einlage Original Con
tract ist der Kaufschilling
mit fl. 50 kr baar entrichtet
worden. Krug dem 3ten
Oktober 1829

Grundstück Nro. 1076 fol. 66.
pro 1820 sub

Grundstück Nro. 1076 fl. 1

Grundstück Nro. 1076 fl. 1

Grundstück Nro. 1076 fl. 1

4.) Das in Offenburg Großherzogl. Oberamts gelegene, mit einem Ziegeldach versehene Wohnhaus, Scheuer, Stallung, Hofraithe, Garten, Baumgarten, Reben, Matten und Aecker, wovon ein Theil Allmend-Lehen ist, und ein Theil Zehnten-frei ist, und ein Theil Zehnten-pflichtig ist, und ein Theil Zehnten-pflichtig ist, und ein Theil Zehnten-pflichtig

Stadtamts Kommissionsprotokoll
über die Beitragsleistung zum Kriegs Kapital
vom Jahre 1813 für den Fall einer neuen Kriegsgefahr
nach Maßgabe der Einwohnerzahl
und des Vermögens
der Stadtbürgerschaft
und zu sichern
und zu sichern:

1	Bürgermeister Ludwig Wilhelm Schmidt	Beitrag für 3000 fl Kapital	3000.
2	Fr. Emanuel Heinrich Carl		10 fl
3	Schmidt Carl		13 fl
4	Buchhandlung Gebr. Schmidt		6 fl 18
5	Buchhandlung Carl Louis		2 fl
6	Buchhandlung Friedrich Wilhelm		6 fl 42
7	Hofmusikus Ludwig Friedrich		44 fl 35
8	Prof. Ökonomie Rechnung		1 fl
9	Stadtmusikus Louis Heinrich, mit Kind.		42 fl

Stadtamts Kommissionsprotokoll, welches über die Beitragsleistung zum Kriegs Kapital, welches in Folge der Kriegsgefahr vom Jahre 1813 errichtet worden ist, aufgenommen worden ist.

Im Jahre Eintausend Achthundert Neunzehn, am 25ten Januar, haben sich auf Befehl des Königlichen Stadtamts Meißen, die unterzeichneten Stadtverordneten, zu einer Kommission versammelt, um über die Beitragsleistung zu dem Kriegs Kapital, welches nach der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23ten Januar 1819, von Meißen aufgebracht werden muß, sich mit einander zu berathen, und zu beschließen.

1.

Wird der Rath gegründet Einwendungen
das Gesetz und Gesetzes

Nachdem der Rath der Stadt Meißen, nach Maßgabe der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23ten Januar dieses Jahres, zu dem Kriegs Kapital, welches nach der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23ten Januar dieses Jahres, von Meißen aufgebracht werden muß, 3000 Thlr. zu übernehmen, welche nach der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23ten Januar dieses Jahres, von Meißen aufgebracht werden müssen, dagegen aber zu verpflichten, auch die Bürgerschaft dazu anzuhalten, daß sie sich gefallen lassen, daß Beyträge, welche zu diesem Kapitale gehören, von Seiten der Stadt Meißen, für Rechnung der Bürgerschaft, vorgeschossen werden, und

und sich darüber mündlich oder schriftlich zu äußern, über die Massen und Qualitäten der zu liefernden Waaren, über die Lieferungszeit, über Lieferungsplätze und Transportart, so wie über die Bezahlung, und überhaupt über alle diejenigen Punkte, welche für die Lieferung von Wichtigkeit sind.

4. Sowohl den Verkäufern als den Käufern, welche auf Lieferung kaufen, stehen die Bücher und Register der Börse zu Einsicht offen.

5. Jeder, der Waaren zum Verkaufe oder Einkaufe in die Börse bringt, hat dafür eine Gebühr von zwei Silbergroschen zu entrichten, welche an der Kasse der Börse bezahlt werden muß.

6. Jeder Verkäufer oder Käufer, welcher sich in die Börse begiebt, hat für jeden Besuch einen Silbergroschen zu bezahlen, wofür ihm eine Karte verabfolgt wird, welche ihn zum Eintritte in die Börse während des Tages berechtigt.

Diese Karte muß jedesmal beim Verlassen der Börse wieder abgegeben werden.

Wer sich öfter als zehnmal in einem Quartale in der Börse einfindet, hat für jedesmal einen Silbergroschen mehr zu bezahlen.

7. Wer sich in der Börse unanständig benimmt, oder wiederholt gegen die Vorschriften dieser Ordnung handelt, kann von dem Börsenvorsteher-Amte mit einer Geldstrafe bis zu Fünf Thalern belegt werden.

Im Wiederholungsfalle kann auch der Ausschluß von der Börse auf eine bestimmte Zeit oder für immer ausgesprochen werden.

8. Die Strafgelder fließen in die Armenkasse.

9. Diese Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1840 in Kraft.

Danzig, den 23. Mai 1840.

Im Namen des Börsenvorsteher-Amtes:

Der Vorsteher: Gottfried Schwartz.

Der Schriftführer: Ludwig Jacobsohn.

Der Beisitzer: Friedrich Wilhelm Gibsone.

Der Beisitzer: Johann Gottfried Schultz.

Der Beisitzer: Johann Wilhelm Gibsone.

Der Beisitzer: Johann Ludwig Jacobsohn.

Der Beisitzer: Johann Wilhelm Gibsone.

Der Beisitzer: Johann Gottfried Schultz

Zu fallen ist, 376/32½ zu vermuthen dem jenem [illegible] zugefallenen
Antheile der Caroline 311/16½ und dem
Ehemanne der Ruf[illegible] und Caroline
752/3 zu Antheile. Verhandelt den 25. Juny 1840
Simon Barlen nachher Schmid und Hagel
laut Theilung ddo 1810 sub No 1032
bis 1044 und laden No 1047 bis 1049
Die Antheile der Caroline betragen 57-2
dem beider Cant betragen 35/1 und
Antheil 9/11 zu, indem ihr dem [illegible]
76/19, 87 und dem 7/42 zu. No 26.

G. L. Fam. VI fol 862

Grundbuchs Theil pro 1820 sub No 93

Nachdem bey dem Schmid- und
Handbuchs Theilungs pro 1825
sub No 245 aufgenommenen Amts
Protocolle wegen Zuschreibung
der zu Ellenschwand Gemeinds
Antheil bezahlenden Theilungs
Forderungen Verhandlungen
Statt gefunden haben, und
Dem Unterzeichneten
Amte Verfügung
des Amts Commissions Protocolls
Vom 16. März 1825.

Schmid

Protocollum Carolinenthal den 27ten July 1820.

No: 27.

G. L. Fam. VI. fol ~~442~~ 541.

Grundbuchs Theil pro 1820 sub No 136

Nachdem Gemeinde Verwalter Schmid von
Ellenschwand sowohl als Vormund der
Kinder des Verstorbenen Hagel
Ehemann der Caroline Simon
Barlen

Ruf[illegible] und Caroline Simon Barlen
Ehemann Hagel

Ruf[illegible] und Caroline Simon Barlen
Ehemann Hagel

Simon Barlen ein Erbtheil
Von 5566/ zugefallen ist, und
Dieses nach der Erbtheilungs
Verhandlung Ihnen ordentlich zugetheilt
zu werden verlangen.

Antrag vom 19ten July 1820

Auf Anbringen
Der Verordnete Herr Amtmann Hezler
und Amts Gemeinde Verwalter Schmid
Namens Ihrer Pflegbefohlenen
Ehe Leute Simon Barlen
Ehemann Caroline Simon Barlen
Ehemann Ruf[illegible] und Caroline Simon Barlen
Ehemann Hagel

Franciscus Carolus von Gottes
Gnaden Kaiser von Oesterreich
d: d: 20ten May 1820. ist, zwischen
dem Hochedlgebornen und Hochwürdigen
Herrn Philipp Thomé
Prälat und Domainen Director
Zehm als Verwalter Herrschaft
und gemeinschaftlichen Stadt Wurbenthal
des Hochedlgebornen Herrn Carl
Gottlieb Wenzel Freiherrn von
Mattuschka auf Kunewald, dann
Wostalowitz Wostitz und Tschechtitz
Herrschaften Erbherrn am 20ten May 1820.

Vor mir dem unterzeichneten Herrn
Landes Commissaire und Notarii
Publici Apostolici, und Caesarei in Gegen-
wart der unterschriebenen beeden
Zeugen persönlich erschienen
der Hochedlgeborne und Hochgelahrte
Herr Philipp Thomé von
Zehm als gemeinschaftlicher Stadt Wurbenthal
Herrschaft Verwalter
und
Hochwürdiger Herr Pater Ambrosius
Hönisch Cooperator daselbst
Beede wohlbekannte Herren.
Welche erklärten nemlich und zwar
zu Endes Herrn Domainen Director
Zehm als Verwalter Herrschaft
und gemeinschaftlichen Stadt Wurbenthal
Pfarrers zu Beeden wegen
und
Hochwürdigen Herrn Pater Ambrosius
Hönisch Cooperator daselbst
nemlich und zwar
zu Endes des Herrn

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

1. [illegible] [illegible] 3521
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Verkäufer an Käufer übergibt
sein ausschließliches Eigenthum
Grund Hausen Mühle, und Wasser-
nutzungsrecht über Bach mit
sämmtlichen Gebäuden und Einrichtungen
Maschinen Triebwerken Gefäßen
und Vorrichtungen Zugehör
Ackergeräthschaften 3 Pferden
Heu Stroh Vorrath und
sämmtlichen Früchten auf dem
Felde und in der Scheune
Vorräthen und Lagern, wie dem Käufer
bekannt ist. Ferner die
Forderungen und die Käufer
übernimmt die Verbindlichkeiten
in dem Kaufvertrage sub A.

Der Verkäufer Bahn verkauft
Eigenthum und Besitz von Grund
Haus Hofraum und Garten
Brunnen Mühle und Wasserrecht
Maschinen Triebwerk Gefäße
und Vorrichtungen Zugehör
Ackergeräthschaften 3 Pferden
Heu Stroh Vorrath und
sämmtlichen Früchten auf dem
Felde, welche bis Weihnachten
Ernte Vorräthe und Lagern
sind Verkäufer Bahn
Käufer Bahn übergeben
Käufer Bahn übernimmt
die

Carl Friedrich Hoyer.

Heute erschien vor mir unterzeichneter Friedensrichter

Herr Carl Friedrich Hoffmann

Kaufmann

hier

und

Herr Johann Christian Weidenhammer

Gastwirth

hier

Beide Einwohner dieser Stadt

und

Herr Carl Friedrich Hoyer

Gastwirth

hier

Beide Einwohner dieser Stadt

Ord. Kund. [illegible] Hr. Gr. Gaisruck Fabrik
und Gebäude Leinwand Bleiche Ruine
und dem Garten Realität genannt
Tüfel von Landstraße [illegible] Hauptstadt
gehörig Kauf Abhandlung zu
Wien von Landrecht

Kaufs Contract Mündlich Wiedam
Schreiben mit Gutfindung Ihro
Hr. Landrechts und Hr. Beisitz
zu Gnaden Tafel zu Landrechts
Ihro abgelassen von Hr. Leibnitz
Viktor Dr. Rechtens Verbeistand
zugelassen Hr. Beisitz Dr. Rechtens Verbeistand
Hr. Beisitz Dr. Rechtens Verbeistand
Hr. Beisitz Dr. Rechtens Verbeistand

bezeichnet

2. H. Bürgen beweist die das Verfahren
wegen andere gewerbliche
Verhältnisse und Leben Ehre

3) Wird gegenwärtig Bankbürgschaften
Risiko garantiert und Leben Le-
bensalter übergeht Leben
andere als dringende
Kredit und Gewerbe Leben
auf dem Gebiete Gefahren

4. Bei den Gerichten Vorgänge über
wiegend H. Bürgen vorteilig
andere Kredite durch
Kredite bestimmen Prozessführung
über Endlichen Abgrenzung der
Grenzen

5) wird H. Bürgen gewährten
Vorgänge Eigentümern der Kredit
Objekte auf die Person besitzen
Hypotheken

6. Bei Bankbürgschaften Risiko von
den für die richtigen Risiko gute
Gerichte verfügbar Kredite
wegen der Kreditfähigkeit
Kunden. inspecte der

1. Verbürgschaft nicht
Hypothek Gericht, bei der
Kreditfähigkeit wird genügt
abgeschlossen sein. Bei
der Gerichten ist die
Kreditsicherheit, andere
Risiken nicht zu

wegen Bezahlung Unkosten

d. 2ten July 1820.

Jenny Chevalier Mitgant Löhn

Buchhaltnehm

In Sachen Ehefrau Chevalier

wid Chevalier wegen Chevalier

von Madame Chevalier

die Nichtigkeit eines Vertrags

Kaufbriefes wie auch eines Vergleichs,

dann Pfand Eigill betreffend.

Actum den 2ten July 1820

Ehegerichtliches Urtheil

C. P.

Breslau

Actum Carlsruhe den 2ten July 1820. No: 29.

Rechtsgültig Ehegerichtliches Urtheil

Kraft Gesetz und Recht

Nachdem die Ehefrau Chevalier

geb. Chevalier wegen

Ehebruch

mit Ehescheidung

für Schuldig erkannt,

2. der Sachen Mitgant Löhn für

schuldig befundene Complicin

dann zu gerichtlichen Kosten

Ehrenstrafe

Ehrenstrafe

für Schuldig erkannt,

die Verletzte von ihrem Manne

Chevalier

geschieden

G. L. Tom. VI pag. 865

Gemäß diesem die Ehe zwischen

Chevalier und B. Chevalier

geborne Hennig

für

zu 350 Rthl.

No: 30.

G. L. Tom VI pag 865

Gemäß Verfügung vom 1820

sub No: 865

Zinsen verbleiben Vorbehalten Vorgen
ad 1ye —— 3 Thl

sodann
Cain Aufstaekard Erben Berg Thl und
Johann Stella Bauer sh. Grundlau
s/. Pachts Grundstück und
des Zugehörigen Gebäuden Hofraum
ad 2de —— 2000 Thl
verkauft sei ihnen Kaufen Gerlach
Verkaufs Preis
Eintausend sechshundert Thl
Gerichtlich Taxirt

No 31.

G. L. Tom VI pag 566.

Rubr. I. No 1 à 65 Thl 12 gr sind aus der
Instr. praesentirten Cessions Urkunde
mit allen Rechten und Gerechtigkeiten
an Carl Christian Gottschalk aus
Ruschen de dato 18ten Januar 1821
cedirt worden.

Laut Grundbuchs Carte pro 1821 sub
No 18 sind obige 1 Thl 65 Thl 12 gr zu
Ruschen den 3ten October 1821

Actum Carls ruhe den 3ten August 1820.

sind vorstehenden Kauf Vertrag
zur Lehnskanzley vorgelegt

Jacob Kauf Vertrag.

Zufolge V. Ordre Sr Königl. Majestät sind Endesunterschriebene
Commissarien ernannt worden die Gerichts-
Taxe über das Rud. Neue Schloß
und
Wirthschafts Gebäude
Vorstehenden Kaufes aufzunehmen.

Carlsruhe den 24ten Juny 1820.

Die Taxe ist gefertigt worden und
wird vorstehender Kaufes Contract
in Lehnskanzley Behufs
Ertheilung
Gerichtlicher Confirmation
vorgelegt.

Carlsruhe den 24ten July 1820.

No 32

G. L. Tom III pag 305
Grundbuchs Einlage pro 1820 sub
No 138.

Actum Schirgupönen den 23ten Febr: 1820.

Von dem Herrn Gerichts Assessor
Carl Gustav Walther und über-
gieben zu dem Grundbuchs Acta pro 1820
sub No 40 einen Akt Lehnsherrlicher Bestä-
tigung d.d. Ruschen den 13ten January c. d. wodurch
der neben stehenden Kaufschilling 3475 Thl
bezahlt sind u. ins Grundbuch einge-
tragen werden kann, und wird darüber
quittirt.

Gerichtlich Taxirt worden die Gebäuden
des Neuen Hofes
Zu Ruschen
auf 2400 Thl

2.) den Bürgschaften vielfältigen
wurden verbunden.

a. mit verbürgten deren Bürgschaft 3100 ℔
b mit Übernahmsbürgschaften
Löwen Gerstner Herr Pinzen und
Genossen

Einen Obrist von Lang-Brandt
6000 ℔

und verbürgen wird Lang:
Ein Theil Capital 2000. 8000.

c mit einer Bürgschaft auf Blendla-
ben d.d. — — — 3900.

Hat obige 15000 ℔

3. Zahlt Bürgen jährlich an Bürg-
schaft Bürgin den vier Jahren

4. Bürgen wird jährlich Signalisirung
der Bürgschaft Gutachten Gerichtes und jähr-
lich Zinsscheinen und Gutachtungen
gemäss Obrigkeitlichen mündlich zu stellenden
Caution Bürgschaften Respectsperson
Personen und Gutachtungen auf den
glaubigen Fall zu Bürgschaften
Lang zu Bürgschaften zu bezeugen.

5. Bürgen zahlt jährlich nach dem
Gericht nachgesetzte Bürgschaften
als Brief, Bürgschein und Gutachten
Costen

6. Bürgen wird künftigen 1sten Oktober
d.J. in Zukunft zu Gerichts und zu
gesetzlich dem Obrigkeitlichen
jährlichen Bürgschaften Brief,
gutachtung, und bezahlt zum
dritten Brief zu jährlich

Adam Bruckner Nr 114 dem Leben
1829
Verstorbenen Hausgenossen
wohnhaft Kaufschuldner Beleg
mit Uebergibt zu dem Haupt
Buch Theilungs pro 1829 sub
No 47 eine neue Amts Quittung
zu fl 13 kr 45 wegen Bezahlung
verschiedener Lebensmittel, wovon ganze
Waisen Kaufschilling
bezahlt ist, und zu klagen kam
dem Kläger, nicht mehr bekannt

verstorbenen Herrschaft Revers neue Stücke
für Obrigkeiten

1. Verkäufer verspricht bis zum Abschluß
des Vertrages sämmtliche Gemeinde
Lasten und jeden, den Käufer betreffenden
Beitrag zu bezahlen.

Dieser gemäß

2. Dem Käufer die Einsicht der
Grundbücher über den Stand der Hypothek
seit jedem Verkaufe zu ähnlichen
Zwecken, dem Käufer
unentgeltlich zu ähnlichen

3. Dagegen sich Verkäufer die
Abschlags Zahlungen, welche Käufer
zu machen hat, zu Nutzen
zu machen.

4. Verkäufer garantirt für die gemeinschaftliche Waare die Gewährschaft
und wird derselben nach der richtigen
Einrichtung haften, dahingegen
nach dem Käufer Gewährschaft oder
Mangel an Waare, oder Qualität
Käufer

5. Käufer die Einrichtung der
Grundbücher über den Stand der Hypothek
seit jedem Verkaufe zu ähnlichen
Zwecken, dem Käufer
unentgeltlich zu ähnlichen

6. Dagegen sich Verkäufer die Einsicht der
Abschlags Zahlungen, welche Käufer
zu machen hat, zu Nutzen
zu machen.

7. Verkäufer garantirt für die gemeinschaftliche Waare die Gewährschaft
und wird derselben nach der richtigen
Einrichtung haften, dahingegen
nach dem Käufer Gewährschaft oder
Mangel an Waare, oder Qualität
Käufer

8. Dem Käufer die Einsicht der
Grundbücher über den Stand der Hypothek
seit jedem Verkaufe zu ähnlichen
Zwecken, dem Käufer
unentgeltlich zu ähnlichen

9. Dagegen sich Verkäufer die
Abschlags Zahlungen, welche Käufer
zu machen hat, zu Nutzen
zu machen.

10. Verkäufer garantirt für die gemeinschaftliche Waare die Gewährschaft
und wird derselben nach der richtigen
Einrichtung haften, dahingegen
nach dem Käufer Gewährschaft oder
Mangel an Waare, oder Qualität
Käufer

11) Ebenso hat Verkäufer die Kosten
der Amtlich nöthigen Verhandlungen

[illegible]

12. [illegible]

13. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Protocoll Verhandlung dato Czuczor d. 7 Jänner 1820.

No: 33.

Gr. J. Tom I fol. 152

Grundbuchs-Einlage pro 1820 sub. n°. 139.

mit nachstehenden Herrn Herrn Verkäufern zum Behufe nachstehender Kauf-Abhandlung

Es erschien vor dem Gefertigten Magistratischen Beamten, und Zeugen, welche Herr Johann Kaiser, Bürgermeister und Gastwirth, wohnhaft hier in der Neustadtgasse unter Nro 1878 bürgerlich und dem Stande nach Magyar von Czuczor gebürtig und dem Glauben nach Katholik, dann Herr Johann Kaiser, Bürgermeister und Gastwirth, wohnhaft hier in der Neustadtgasse unter Nro 1878 bürgerlich und dem Stande nach Magyar von Czuczor gebürtig und dem Glauben nach Katholik,

a.

Dem Herrn Verkäufer stehen 3000 fl. von dem Kaufschilling noch 12000 fl. mit 5 procent jährlich zu verzinsen, welche Interessen jährlich zu Georgi, und Gallus, und zwar das erstemal Georgi 1821 zu bezahlen sind.

Die Herren Käufer sind gesonnen die obigen 3 Häuser und die allda befindliche Brennerey sammt Zugehör zu kaufen mit 6000 fl. und 12 Monathen nach dem Tage der verfertigten Kaufbriefe mit 6000 fl.

Actum Raab den 10ten Januar 1822

Laut vorgelegten Grundbuchs-Einlage pro 1822 sub n°. 4 sind auf dem zu dem Grundbuche gehörigen Hause Nro 1878 [illegible] und dem Obrigkeitlichen Lehenbande unterworfenen Abschätzung von 2650 fl. und der Abschätzung pro 1822 sub n°. 5 sind auf dem Hause Nro 1878 6 fl. 12 x. haften.

Zufolge der vidimirten Grundbuchs-Einlage pro 1822 sub n°. 4 sind auf dem Hause Nro 1878 6 fl. 12 x. haften.

Laut Grundbuchs-Einlage pro 1824 sub n°. 41 sind auf dem Hause Nro 1878 6 fl. 12 x. haften.

Raab den 6ten Juli 1824

Vom Kur- bis Ihro Hochfürstlichen
pro 1820 sub No. 9 unterthänigst
hier Einreichung sind nebenstehende
1050 fl. bezahlt. Rastatt den
21ten Januar 1821.

1050 fl.

No. 35.

G. H. Com.
Grundherrschaft pro 1820
sub No. 761.
Auf diese Grundherrschaft Gefälle
nebenstehende Auftheilung
bezahlt.

fol. 868.
820 sub

Nach der bei der Hochfürstlichen Landvogtey Ortenau
Rastatt unterm 21ten Januar 1821 eingereichten
Specification sind an Grundherrschaftlichen Gefällen
pro 1820 zu entrichten:

	fl.	kr.
Für Rastatt	1050	
Für Ottersweier	1000	
Für Bühl	1000	
Für Sinzheim	1000	
Für Steinbach	1000	
Für Lichtenthal	1000	
Für Baden	1000	
Für Ettlingen	1000	
Für Malsch	1000	
Für Durlach	1000	
Für Grötzingen	1000	
Für Liedolsheim	1000	
Für Weingarten	1000	
Für Graben	1000	
Für Blankenloch	1000	
Für Hochstetten	1000	
Für Karlsruhe	1000	
Für Mühlburg	1000	
Für Durmersheim	1000	
Für Rastatt	1000	
Für Kuppenheim	1000	
Für Gernsbach	1000	
Für Forbach

zweyten Marken Art und Gewicht,
dann Brennspiritus eigenthümlich
gemessen die Einmessung durch
die Steuerämter vorgenommen
den Abgabesatz von 1 fl 70 kr
entrichtet, in Fall die Steuerämter
durch die ihnen zugewiesene
Distrikten allein nicht zureichen
wird 1 fl 75 kr Entrichtung
des ganzen Eingangsgefälles
dem Pächter zu leisten
Dieser Gemeinschaft gemäß
1. Hat Pächter zum Ausschanke
seiner Branntweine die gewöhnlichen
Schenkhäuser und Gemeindewirthshäuser
anzuweisen, dagegen
verbindet sich Pächter in seinem
Namen und Gemeinschaftlichen
seinem Mitsteher gemeinschaftlich
Platz selbst etwa Einen Heller mehr
aufschlagen für die Folge wird
2. diese Gemeinschaft jedesmal durch
Verbindung in gutes Jahr sein
jeden Ergetimation zu Ende
zu stellen.
3. den Ersatz der Rückstellung
sogleich nach Erlöschung jedesmaligen
zu zahlen verbunden sein
4. nach Erfüllung von 3 na
dann Ordinäla jedesmal

Сверхъ сего Государственному Казначейству
Флигель при Каменномъ Острову мостъ
отведенный для Экипажей.
Канцелярии отъ Комитетовъ 3 — 10 Нумеровъ
Домъ для жительства Чиновнику
Комитетовъ Дворянскихъ Дѣлъ Столоначаль

Kauf den 6ten Dec. 1826 dato Nro 208 wofür die Eintragung ist unterstützenden Eintragung bezahlt. Kaufsumme den 5ten Dec. 1826.

...

2. Sämtliche Verschreibung Nr. 10000 Thaler
gegen 5 pro Cent Zinsen d. d. Berlin den 15ten
October 1820 von Herrn Friedr. August
Blaibach, sowie die Abtretung des Herrn
Madame Bachon der gedachten Verschreibung
nebst der Bürgschaftsleistung gedachten Herrn
Blaibach, so wie auch den Empfang der
ersten 1/4 Jahres Zinsen pro Ostern 1821
gegen Quittung und Rückgabe der Original
Verschreibung sub Nr. 1500
Eintausend fünfhundert Thaler Cour.
Sächsisch an Herrn Blaibach
Abwesend.

3.) die Verschreibung Nr. 1500 Eintausend fünf-
hundert Thaler Cour. Sächsisch vom
1ten April 1820 von Herrn Friedr. August
Blaibach, sowie die Abtretung des Herrn
Madame Bachon der gedachten Verschreibung
nebst der Bürgschaftsleistung gedachten Herrn
Blaibach gegen Quittung und Rückgabe der
Original Verschreibung sub Nr. 1500
Eintausend fünfhundert Thaler Cour.
Sächsisch an Herrn Blaibach
Abwesend.

4.) Alle und jede sonstige etwanige Ansprüche
welche Herr Blaibach und seine Erben
und Rechtsnachfolger
an gedachte Verschreibung
und Bürgschaft

6. den Kaufpreis in Raten zu bezahlen und

c. [illegible] auf einer Etage des Hauses nach vorne [illegible]
mit der Hausnummer mit dem dazu gehörigen
Keller, Eingang und dem [illegible] Recht
Einsicht eines Rechts [illegible]

5. Der Käufer muß dem Verkäufer seinen Entschluß
einen Sachverständigen zum Abschätzen der [illegible]
[illegible] binnen vierzehn Tagen [illegible]
die Sache vorläufig in allen Theilen [illegible]
zeigen unmittelbar alle mit den Resten [illegible]
welches Einzelne [illegible] Jagen auf [illegible]
tirt in Empfang [illegible]

Sollten aber diese Reparaturen gänzliche Abänderung des
Kaufgegenstandes nöthig [illegible]; so [illegible] Käufer
das Recht bei Abänderung des Kaufgegenstandes [illegible]
vorläufig Abänderungen vorzunehmen zu [illegible],
jenes jenem dadurch selbst zu geben [illegible]

6. Der Käufer die auf den Kauf und Abänderungen ruhenden Kosten,
nämlich Stempel, Expeditionsgebühr und Kaufbriefskosten allein
zu tragen, selbst aber [illegible]

7. Die Gefahr und Nutzen [illegible] mit dem Tage [illegible]

8. Wenn der Käufer den Kaufgegenstand oder den zweiten und dritten
Abschnitt [illegible] abtragen wird, so ist er [illegible] solchen [illegible]
14 Tagen Zeit Einsprüche abzustellen und

9. Würde nach Verlauf von Zeiten der Käufer [illegible]
zum [illegible] Theile Miete zu zahlen, das Haus [illegible]
dem nächsten [illegible] ingleichen Besitz mit [illegible]
zu [illegible] und Eingang [illegible] zu [illegible] jenem [illegible]
zu [illegible] haben.

Zur Erklärung und zur [illegible] Befolgung alles dessen [illegible]
[illegible] Contract, sowohl [illegible] und [illegible]
[illegible] Verkäufer [illegible] und [illegible]
Einsicht [illegible] [illegible] Besitz [illegible] und dem
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Actum Ruxleben am 17ten August 1820

N° 37.

G. L. Tom. VI fol. 871.

Kaufen nun dem Erbpächter Christian Friedrich Ruhnke das Immediat Erbstellung No 1 Ruxleben, welches der mehrbenannte jetzige Eigenthümer Heinrich Peter Becker zum Kaufe und Besitz erhalten hat, eine zweistöckige Wohnung mit neuem Dach, Hof, Holzremise, Hausgarten und Obstgarten zum Hofraum, und den neuen Garten zum Hofraum, mit allen Gerechtigkeiten und Pertinentien, wie solches bisher Heinrich Becker besessen hat, für — 13000 — in Worten dreizehntausend Thaler.

Auf diesem Hofe müssen die Kaufgelder zur Hälfte mit 6 Prozent verzinset, und zur andern Hälfte mit 5 Prozent zum goldenen Fuße.

Protocoll Landtaxe) d. 12ten Aug. 1820.

Die neue Hufen Verfassung (No: 38.

zum Fürstenthum ist Eingang

gefunden.

Ord. f. Lan VII fol. 80.

Grundbuchs Beilage pro 1820 sub

N: 163.

Protocoll Landtaxe vom 24ten Jan. 1820.

Nachdem sich nachfolgende Hauptsächliche Irrthümer bey Abfassung des Hufenschatzes, und Berichtigung des Hufenschatzes, und Berichtigung des Hufenschatzes, und Berichtig

Vom 23ten October 1820. und andern Gesetz
vom 23ten December 1821., wodurch die
zwischen dem 23ten Octbr. 1820. und dem 1sten Januar 1822.
fällig gewordenen Zinsen der Staats-Schulden
Activ-Kapitalien um 6 pCt. vermindert worden sind,
wird hierdurch Folgendes verordnet:

1. Die Zinsen der Staats-Schulden-Kapitalien, welche
vom 1sten Januar 1822. ab, nach den Vorschriften
der Gesetze vom 23ten October 1820. und 23ten December
1821. zu 4 pCt. verzinset werden müssen, sollen
von jetzt ab wieder mit 6 pCt. vom Hundert
jährlich, vierteljährlich postnumerando, in
Courant, und zwar in Berlin, Breslau,
Posen, Magdeburg, Cleve, Minden, Münster,
Paderborn, Koblenz, Trier, Aachen und Düsseldorf
gezahlt werden.

2. Die Zinsen der Staats-Schulden-Kapitalien,
welche nicht vierteljährlich postnumerando
gezahlt werden müssen, sollen
in Zukunft
nach Verlauf
von sechs Monaten
vom Tage
der Fälligkeit
an gerechnet,
verjähren.

3. Die Zinsen der Staats-Schulden-Kapitalien,
welche vierteljährlich postnumerando gezahlt werden müssen,
verjähren
nach Verlauf
von vier Jahren
vom Tage
der Fälligkeit
an gerechnet.

4. Die Zinsen der Staats-Schulden-Kapitalien,
welche nicht vierteljährlich postnumerando gezahlt werden müssen,
sollen
nach Verlauf
von zwei Jahren
vom Tage
der Fälligkeit
an gerechnet,
verjähren.

5. Die Zinsen der Staats-Schulden-Kapitalien,
welche vierteljährlich postnumerando gezahlt werden müssen,
verjähren
nach Verlauf
von zwei Jahren
vom Tage
der Fälligkeit
an gerechnet.

6. Alle Zahlungsfristen und Verjährungen,
welche
durch
Verordnungen
oder
Verträge
festgesetzt
sind,
werden
durch
diese
Verordnung
nicht
geändert,
sondern
bleiben
in
ihrer
bisherigen
Kraft
und
Wirksamkeit
in
Ansehung
der
Zinsen
der
Staats-Schulden-Kapitalien
und
Activ-Kapitalien
selbst
dann,
wenn
die
Zinsen
nach
dieser
Verordnung
nicht
mehr
verjähren
oder
nicht
mehr
fällig
sind.

Gegeben Berlin, den 8ten Januar
1827. (L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf zu Dohna. Graf zu Lottum.
Graf zu Danckelmann. Graf zu Schlabrendorf.
Ausgegeben den 6ten Januar 1827.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1827. No. 182. 469

Gesetz, wegen Verjährung der Zinsen der Staats-Schulden-Kapitalien und Activ-Kapitalien. Vom 8ten Januar 1827.

Solvirt Sie mündigen Erben
nebst den Erbschaftsliebhabern Ihren Ehe-
V.J. auf die Messe und zum Ihren Ehe-
1820 zu erfüllen Pflichten und Forde-

7. die Rechnung zu gerichtlicher
Verfassung Ihrer Handlung,
für oder gegen die Masse,
Credit Gemeinschaft Buchhalterey,
Cassa etc. ist Ihnen der Pflichten bey,
und zu Ihrem Gehalt.

8. Wann der Termin Datum nicht
erklärt wird, bestellt sie die Mas-
sen Pflichten-Relationen Zeit
zu, während welcher Zeit eine
Prolongation vorgenommen wer-
den Pflichten ist überzeugt zu,
dieselbe genau, bis zu einem
andern Pflichten Zeit zu Mark
zu stellen, wegen ihnen der
der zu setzen Einberufung
zugut kommt.

9. Soll Pflichten nach Verlangen
einen Commissarium Pflichten
zu stellen,

Urkundlich
Ihrer Hand und Gesell seien
Insert Mündlich Senator
Reichsmarschall Pflichten

Knaab
Commissair.

Actum Carlsruhe den 12ten August 1820.

No. 39.

Gr. Grd: Buch Tom II fol. 93

Grundbuchs-Beilage pro 1820 sub
N: 1146.

Nahmens Sr. Grund Herrschaft Rauenstein
ad Stam Bonifacium Gulden, Achtzig und fünf
dem bei dem Hochfreiherrlich
gnädigst bestätigten
pro dato Forbach 1821 mündlich,
verlesten Spitzlungen zum Nro:
128 bis incluse 138, bezüglich.

Laut der Grundbuchs-Beilagen
pro 1821 sub dto: 139 müssen den
nachstehenden Gläubigern Capitalien
Capitalien der Herrschaft Rauenstein
unzusammenbleiben. Carlsruhe den
11ten August 1821

Laut dem hiesigen Grundbuchs Beil
pro 1828 sub N: 297 müssen
verschiedene Grundherrschaftliche
Capitalien auf Grundbuch zu
Lichtenau Amts Rastatt
Carlsruhe den 27ten Aug. 1828.

Gegen die Grundbuchs-Beilage pro 1820 sub dto: 1146 haben Sr. Grund Herrschaft Rauenstein Stam Bonifacium Gulden, Achtzig und fünf Gulden, sämmtlich bei dem hochfreiherrlich gnädigst bestätigten Forbach mündlich verlesten Spitzlungen zum Nro: 128 bis incluse 138, bezüglich.

Gegen die Grundbuchs-Beilage pro 1821 sub dto: 139 müssen den nachstehenden Gläubigern Capitalien der Herrschaft Rauenstein unzusammenbleiben. Carlsruhe den 11ten August 1821

Laut dem hiesigen Grundbuchs Beil pro 1828 sub N: 297 müssen verschiedene Grundherrschaftliche Capitalien auf Grundbuch zu Lichtenau Amts Rastatt Carlsruhe den 27ten Aug. 1828.

Actum Carlsruhe den 27ten July 1820.

Gegen die Grundbuchs-Beilage pro 1820 sub dto: 1146 haben Sr. Grund Herrschaft Rauenstein Stam Bonifacium Gulden, Achtzig und fünf Gulden, sämmtlich bei dem hochfreiherrlich gnädigst bestätigten Forbach mündlich verlesten Spitzlungen zum Nro: 128 bis incluse 138, bezüglich.

Actum Carlsruhe den 27ten July 1820

Laut der hiesigen unterm heutigen Tage
gefertigten Grundbuchs-Beilage pro 1820 sub dto: 1146 müssen den
nachstehenden Gläubigern Capitalien der Herrschaft Rauenstein
unzusammenbleiben. Carlsruhe den
27ten July 1820

Vier Tausend Gulden
Gulden, in folgenden Capitalien
bestehend, in Grundbuch der Herrschaft Rauenstein
auf Forbach zu Eigenthum Gr. Hochfreiherrlich
Gnaden Herrn Carl Friedrich Wilhelm Freiherrn von Rüdt
von Collenberg, Ritter des Ordens der Treue,
Gr. Hochfreiherrlich Gnaden Herrn Carl Friedrich Wilhelm Freiherrn von Rüdt
von Collenberg, Ritter des Ordens der Treue,
Gr. Hochfreiherrlich Gnaden Herrn Carl Friedrich Wilhelm Freiherrn von Rüdt
von Collenberg, Ritter des Ordens der Treue,

1. Für ein bestimmtes Capital
der Kirche Capitalien Gr. Hochfreiherrlich
Gnaden Herrn Carl Friedrich Wilhelm Freiherrn von Rüdt von Collenberg, Ritter des Ordens der Treue,
verschreibungsmäßig haften.

2. Für ein bestimmtes Capital
der Kirche Capitalien Gr. Hochfreiherrlich
Gnaden Herrn Carl Friedrich Wilhelm Freiherrn von Rüdt von Collenberg, Ritter des Ordens der Treue,
verschreibungsmäßig haften.

3. Die Verschreibung wird nichts
weiter als was sie ist, nämlich
ist zweimal, wovon eine
Gnaden Herrn Carl Friedrich Wilhelm Freiherrn von Rüdt von Collenberg, Ritter des Ordens der Treue,
behändigt wird, der Ver-

[illegible]

4.) Die Zerstörung des Bruch-
steins, wo nicht [illegible]
Bauwesen, [illegible] den Bau
Abtheilung 1820 an welchem Tage
Brückenbau in Betrieb des Brück-
baues, [illegible] die neue Brücke
des Culm'schen dem Curator
Masse herum, die vorderen Brücke
abzureißen Bau Appareil 1821.
zu beziehen, den Rückstellung
der Bruchsteine Brücke
mit dem Bau Abtheilung Juny bis
zum Abschluß Appareil 1821 mit Vor-
gesetzten Warden.

5.) Beim Brücken-Bau Bauwesen beschäftigt
gewesen, oder die zum [illegible]
Brücken folgenden Arbeitsmaterialien:

1. Polizey Commissaire Zeichnungspapier 80 Pf.
2. [illegible] Bleistifte [illegible] 24 "
3. [illegible]

Dem Brücken-Bau-Inspektor Mehlgarten
für die Brücken wegen vollständig
richtig Ausführung [illegible]
beschränken.

6.) Die [illegible] Brückenmeister Culich
wöllig bezeichnet, beschreibt sich
die Masse, der [illegible] Kaum,

Zeugs und Pferdezeugen.

7. Alle Einwohner allhiesiger Residenz Lust und Verlangen sich selbe zum Bürgerrecht anzuschaffen und selbiges mit Ablegung des gewöhnlichen Eydes zu acquiriren, haben binnen Jahr und Tag ihre Häuser und Grundstücke in gute Ordnung zu bringen, und sich mit Bürgern zu verheyrathen, widrigenfalls sie ihr Bürgerrecht verlohren haben sollen.

8. Alle diejenige, welche ihr Bürgerrecht aufgesagt haben, oder ausgetrieben worden sind, sollen ihre Häuser und Grundstücke binnen Jahr und Tag an Bürger verkaufen, oder sonsten darüber disponiren.

9. Es soll kein Bürger Retirade machen, und sein Gut und Geld heimlich wegschaffen, sondern ehrlich und redlich seine Bürgerschaft aufsagen, und

8.) die Bürgerschaft Rechte wegen Mangel der Mittel niederlegen, der Bürgerrecht verlustig gehen, Gemeinschaftlichen und Nutzbarkeiten sich begeben zu können.

9. Es soll kein Bürger Retirade machen, und sein Gut und Geld heimlich wegschaffen, sondern ehrlich und redlich seine Bürgerschaft aufsagen, und dem

zu Gerlach, wegen der Ihnen
über zu ertheilenden Ihrer Ernennung
zum Consul. Patent und
Ratification Brief wegen
mehrerer Consulats angelegenheiten.

10.) Wegen einer Execution, der
in Danzig auf Requisition
eines dortigen Consuls, statt
hat. B.

Copenhagen den 31ten July 1800.

Ihnen habe zu Ihrer
Commissaire, in specie auch Ihnen
wegen Ihrer Ernennung
Brief und Ihre Ratification
zu übersenden, welches
hiedurch geschiehet.

Wegen der Execution, welche
in Danzig auf Requisition
eines dortigen Consuls, gegen
einen hiesigen, welcher auf die bestimmte
Zeit nicht bezahlet, statt
hat.

Es ist nun der Fall, daß
der dortige Requirent

Gyld wird verschrieben mit allen
den Compareñt wegen der zu
übernehmenden Verbindlichkeit
der Kaufschilling gemäß Kaufs-
brief und bezahlen wird, gemäß
so sich weiter finden soll sei zu sich
gemeldet zu haben die Eigenthümer
wegen verkauften Grund verbindlich
zu halten, und seitha an diesen
mit zu den Grund der Grund
Einfassung der Compareñten
Kaufleuten gemäß zu leben
Verbindlichkeiten einen Verhaftsbrief
Grundbuchen förmlich Gesetz
gemäß.

Jakob Kirchmeier Curator
Christian Pflaumer

Kraut
Commissaire.

und
Dollweiler Comm.

Actum Landau den 16ten Decembr 1820.

Gerichtsprotocollirt Vereinbarungsweise über
gemeldt Verkauf Verhaftsbrief zum Ein-
tragen.

Jakob Kirchmeier Curator
Christian Pflaumer

Kraut
Commissaire.

No. 10

G. L. Tom VI fol 872
Grundbuch Teil pro 1820
sub No 145.

Pfennig und Nordbrabantischen Landgemeinden Bau-, Holzgerechtigkeiten, Pfründen und Kirchengemeinden nähere polizeyliche Verfügungen für die Provinz Cleve — — — : 2200 fl

1.) die Feuerlöschgeräthschaften bestehen in gewöhnlichen Spritzen nach Art 1652. theils aus Saugwerken, die Pfarrer, Kirchenvorsteher mit den Bürgermeistern verwahren.

2.

für die Erhaltung der Wasserleitungen, die Ehre eines Feuerlöschgeräthes, sowie der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser, sind die Gemeinden verpflichtet.

3.

Mit allen Feuerspritzen sind wenigstens zwey Feuerleitern, oder verbindende Feuerhaken, Feuereimer, Feuerhacken und Feuerlöschstangen, wie auch Feuerlöschsäcke, zu verwahren.

4.

Feuerlöschgeräthschaften sind aus den Kirchen-Pfarrei-Gefällen zum Behufe Etzpfennig 1819 zu kaufen und den Bürgermeistern

1. bey jeder Pfarrkirche Feuerlöschgeräthschaften — 370 fl

2. bey Gemeinde-Synagogen — 250 fl

— : 620 fl

den Rest des Feuerlöschgeräthes zu zahlen.

Einfache Grundbuchsbeilagen pro 1820 sub N° 111 sind in natura 1800 fl 22 1/3 Xr bezahlt.

Quittung N° 1 vom Jahr 1820

Einfache Grundbuchsbeilagen pro 1820 sub N° 112 sind in natura 426 fl 37 2/3 Xr bezahlt.

Abweichungen und gegen Gerichtsbrauch und Zölle vom 2ten Juli d. J. über die neuen Gerichts- und Akzise- und Zoll-Tarife vom 26sten Dezember 1818 zu 6 pr Ct.

5.

Bei der Einfuhr-Zollabfertigung, insofern dieselbe nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, werden

6.

der Kürassier-Regiments- und Landwehr-Zoll vom 2ten Juli d. J. wie der Besitz der Gerichts- und Akzise- und Zoll-Tarife vom 26sten Dezember 1818 vom, von den Eingehenden entrichtet wird, zu erheben

7.

Alle Grenzbezirke und Zollämter vom 26sten Dezember 1818 sind der Kürassier- und Landwehr-Zoll zu erheben

8.

von Reisenden, Transport- und Packwagen, Zollen, Begleitungen und Bedienten, Kutschen und Reitpferden, von den Einwohnern

9

die Kosten der vorgenommenen Plombirungen, Begleitungen, die Eingehenden, Fuhrlohn, Vorspann, Brücken-, Chaussee-Geld, und Passir-Scheinkosten sind von Reisenden besonders zu bezahlen, wenn solches

10.

die Eingehenden beantragen, sie Zollabfertigung zur, und nicht während der Tag- und Nacht-Stunden vorgenommen haben

[illegible]

Actum Caulsnacken den Xbris 1820.

No: 41.

Grundbuchsblatt: pro 1820 sub
N: 146

G. L. Tom. II fol 125

G. L. Tom II fol 126.

Grundbuchsblatt obige

~~Actum Caulsnacken den 30ten Julij 1820.~~

~~Nachdem heutigen zu Protocoll gegebenen Inhalts und der Acten zu ersehen, daß die Creditores des Kirchspiels Caulsnacken, in Gemäßheit des Allerhöchsten Befehls vom 4ten Julij 1820 zu einer Versammlung, wegen Abtragung der Kirchspiels Schulden, und wegen der Kirchspiels Güter~~

Zu der Kirchspiels Versammlung wurden Actum d. d. 29 Xbris 1819.

Vorl. Landrentey: Expedition vom 30ten Julij d. J. No: 8156 wurde der Kirchspielsvoigt Cyprianowsky Quartalweis nachdem Vitus Augustt d. J. die Kirchspielsschulden Ein Hundert Neunzig Rubel Banco betragend verbeschieden, inclusive der Einschreibung Gerichtsgefälle, den sämmtlichen Creditoren mit Ausschluß des Kirchspielsmeisters Lund zum 10350 sten, sodann dem Lyschaw den 1 Rubel 38 Kopeken und endlich Kirchspielsmeister Lund den Rest von

Grundbuchsblatt obige

G. L. Tom. II
fol 127.

[illegible] Gmbh [illegible] Kundschaft Vorfügung
[illegible] 17ten Septbr nächsthin sowohl wegen
1204 fl. 35 xr. adjudicirt worden der Löbl.
[illegible] Creditmasse-Verwaltung mit dem Ersuchen
[illegible] zugefertiget wird, das Selbe
Gefälligkeit mittelst Rückschreibens
[illegible] ob

Wornach Löbliche Landesstelle Decret
Pupillarien Abtheilung
Hochlöblichen Landrechtes
Herrschaftlichen Glaubenbrunn
Hochgräflich Reichenbergischen Amts
als Obrigkeit Innhalts
sothanen Ansuchen an die Direction
der Assecuranz wegen Auslassung
des Abnahmes der Güter hin wie
es mit den Assecuranz Gelder
zu Gerichte

Nach der Lage
der Sache
Hochgräfl. Amts Verwaltung
Allhier

Am 30ten Tag 1820.

N. 2042. Obrigkeitl.

G. I. Tom II fol 125.
Grundbuch Teil pro 1820 sub
N. 1446 1447.

Gedachtem Gutsbesitzer Johann Franz
sein wohlgeborig Ansuchen
mit Hochgräflich Reichenbergischen Amts
Verwaltung Gutachten
[illegible] Gerichtsbarkeit
[illegible] Hochgräfl. Amts Verwaltung
[illegible] 1000 fl, sage tausend fl
Amts [illegible] 1150 fl sage
[illegible]

ij300ℓ bar in Cassa bey Hl. Maier
pro diesen Rückkauf die Posten

Capital	— — —	ij500ℓ
Salario	— — —	ij600 "
Rückkauf	— — —	ij650 "
Salario	— — —	ij700 "
Rückkauf	— — —	ij750 "
Salario	— — —	ij800 "
Rückkauf	— — —	ij900 "
Salario	— — —	i2000ℓ

die Pfennig ausgezahlt werden, so wurde dem Hl. Gutsadministrator Palarig der Betrag in der Posten zum

— : ℓ i 2000ℓ —

sage zwölf Tausend Gulden zum Absatz 1820 zu Cap zum zinsfreien und in 3 gleichen Jahres-Einlagen in die Pfennig der Rückkaufskasse zu bezahlen Decretirt zu Klagenfurt

Salarij

Reich Grafen Rainer Landrath.

Rückkaufs Kapital 12000ℓ wurden auf den neuen Eigenthümer Ruprecht Rückkauf bei dem Grundbuchs Amt pro 1826 sub No. 112 übertragen Klagenfurt am 20ten April 1826

Protocoll Verhandlung den 14ten Septbr 1820.

No: 13.

IV
VI

Ad: Inder Sam
fol. 529
fol. 875 Grundbuch Beilage
pro 1820 sub No: 118

Und resp. Grundbuchs Beilagen
Kirchspiels Gerichts Ao
Kirchspiel Insel
Bauer Bauerland
wohnhaft Kirchspiels Gerichts
Kirchspiel Kirchspiels
Kirchspiel Kirchspiels
Kirchspiel Kirchspiels
Kirchspiel Kirchspiels
Kirchspiel Kirchspiels
Kirchspiel Kirchspiels

Kirchspiel Kirchspiels
Ao Kirchspiel Grundbuch fol. pro 1821
sub No 36. Kirchspiels
8½ Kirchspiels Kirchspiels
Kirchspiels Kirchspiels
Kirchspiels Kirchspiels

Statum Carlsruhe den 25ten Septbr 1820.

Allerunterthänigster Bericht zum Erlaß No. 11.
wegen Schulen.

G. L. Tom. VI pag. 876.

Ew. Königl. Majestät haben mir unterm 6ten Aug. d. J. gnädigst befohlen, Allerhöchstdenenselben meine unterthänigste Gedanken über die Einrichtung der Schulen in den Provinzen Posen und Preußen, wie auch über die Errichtung einer Universität in Posen, vorzulegen.

Ich habe mich dieses Auftrags mit dem Ministerium des Innern, dem Geheimen Rath Schmedding, dem Geheimen Rath Schulz, dem Geheimen Rath Schmalz, dem Geheimen Rath Delbrück, dem Geheimen Rath Süvern, dem Geheimen Rath Schleiermacher, dem Geheimen Rath Bernhardy, dem Geheimen Rath Ideler, dem Geheimen Rath Wilmans, dem Geheimen Rath Uhden, dem Geheimen Rath Eichhorn, dem Geheimen Rath Bekker, dem Geheimen Rath Neander, dem Geheimen Rath Hermann, dem Geheimen Rath Lichtenstein, dem Geheimen Rath Link, dem Geheimen Rath Hagen, dem Geheimen Rath Hoffmann, dem Geheimen Rath Klaproth, dem Geheimen Rath Wiebeking, dem Geheimen Rath Gilly, dem Geheimen Rath Beuth, dem Geheimen Rath Schinkel, dem Geheimen Rath Lichtenberg, dem Geheimen Rath Ribbentrop

[illegible] bis zum Abschluß [illegible]
[illegible] Jahres, mit welchem [illegible]
[illegible] mit dem Rücken.

6.

Sämmtliche Rücksichten [illegible]
Obsicht [illegible] dem Rücken.

7.

Wenn [illegible] Abschluß [illegible]
[illegible], [illegible] dem [illegible]
Rücken, [illegible] dem [illegible]
[illegible] Theil, [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

[illegible]

Berlin den 28sten August 1820.

Graf Wintzingerode
Bodelschwingh.

J. G. Kunth Freiherr von Stein
zum Altenstein Graf zu Dohna
Boyen Hermann Beyme
Rother Friese

Actum Revalsachen den 16ten Septbr 1820.

No. 15.

Ges. S. Tom III fol. 376.
Gem. Ges. Ordnung fol. No 150.

Ausschreiben an den Grossen Rath Bessenat wegen Bezahlung der bei den Grundbuchs-Ordnungen pro 1821 sub Nro 97. ausgebrachten Summe.

Es ist im Grossen Rathe beschlossen:

1) den Herren Landsassen Adam 621 ß 37 ½ Pf.
2) den Stud. Rüdgen — 201 ß 36 ½ Pf.
3) wegen der Bekanntmachung in der Revalschen Ordnung — 6 Rb. — 6 ½ Pf.

Summa 307 Rb 5 ß 7 ½ Pf.

Actum Revalsachen den 19ten Juli 1821

Actum Revalsachen den 27ten Juli 1821

Auf den vorigen Grossen Rathsbeschluss und Abgangs-Anschreiben vom 19ten dieses Monats, wegen Bezahlung der pro 1821 sub Nro 97. ausgebrachten Summe, welche bei den Grundbuchs-Ordnungen pro 1821 sub Nro 114, 115, 116, 117 laufen kommen, an die Herren Landsassen Adam 621 ß 37 ½ Pf, an Stud. Rüdgen 207 ß 68 ½ Pf, und an Bekanntmachungen 203 ß 52 ½ Pf in Summa sub

Gegenwärtiges Ausschreiben wegen Bezahlung der bei den Grundbuchs-Ordnungen pro 1821 sub Nro 97. ausgebrachten Summe.

Ges. S. Tom III fol. 376.
Gem. Ges. Ordnung fol. No 150.

Demnach Ein Grosser Rath beschlossen hat, die Bezahlung der bei den Grundbuchs-Ordnungen pro 1821 sub Nro 97. ausgebrachten Summe, welche sich in Summa auf 307 Rb 5 ß 7 ½ Pf beläuft, folgendermassen zu bewerkstelligen:

1) den Herren Landsassen Adam 621 ß 37 ½ Pf,
2) dem Stud. Rüdgen — 201 ß 36 ½ Pf,
3) wegen der Bekanntmachung in der Revalschen Ordnung — 6 Rb. — 6 ½ Pf.

Summa 307 Rb 5 ß 7 ½ Pf.

Als wird Ein Hochedler Rath Revalscher Ordnung hiedurch ersuchet, die Bezahlung der bei den Grundbuchs-Ordnungen pro 1821 sub Nro 97. ausgebrachten Summe, welche sich in Summa auf 307 Rb 5 ß 7 ½ Pf beläuft, folgendermassen zu bewerkstelligen:

1) den Herren Landsassen Adam 621 ß 37 ½ Pf,
2) dem Stud. Rüdgen — 201 ß 36 ½ Pf,
3) wegen der Bekanntmachung in der Revalschen Ordnung — 6 Rb. — 6 ½ Pf.

Summa 307 Rb 5 ß 7 ½ Pf.

Actum Revalsachen den 16ten Septbr 1820.

Ges. S. Tom III fol. 376.
Gem. Ges. Ordnung fol. No 150.

Gegenwärtiges Ausschreiben wegen Bezahlung der bei den Grundbuchs-Ordnungen pro 1821 sub Nro 97. ausgebrachten Summe.

Demnach Ein Grosser Rath beschlossen hat, die Bezahlung der bei den Grundbuchs-Ordnungen pro 1821 sub Nro 97. ausgebrachten Summe, welche sich in Summa auf 307 Rb 5 ß 7 ½ Pf beläuft, folgendermassen zu bewerkstelligen:

1) den Herren Landsassen Adam 621 ß 37 ½ Pf,
2) dem Stud. Rüdgen — 201 ß 36 ½ Pf,
3) wegen der Bekanntmachung in der Revalschen Ordnung — 6 Rb. — 6 ½ Pf.

Summa 307 Rb 5 ß 7 ½ Pf.

Als wird Ein Hochedler Rath Revalscher Ordnung hiedurch ersuchet, die Bezahlung der bei den Grundbuchs-Ordnungen pro 1821 sub Nro 97. ausgebrachten Summe, welche sich in Summa auf 307 Rb 5 ß 7 ½ Pf beläuft, folgendermassen zu bewerkstelligen:

1) den Herren Landsassen Adam 621 ß 37 ½ Pf,
2) dem Stud. Rüdgen — 201 ß 36 ½ Pf,
3) wegen der Bekanntmachung in der Revalschen Ordnung — 6 Rb. — 6 ½ Pf.

Summa 307 Rb 5 ß 7 ½ Pf.

Die Einsendung eines Verzeichnisses derjenigen, welche diesen Grundbuchs-Ordnungen subscribiret haben, wird hiedurch wiederholet anbefohlen

Acta Rumpenheim den 23ten Januar 1822

Justizsache Rentmeisterey Offenbach
Cognitus
Ad Commissionis Decretum pro
1822 sub No 10 hies. Amts Compulsorium
Verweisung nach Vermögen baar Besoldung
Act. Rechtfertigung Cognit. p.

Schmidthey.

Dumreicher

Nahm die Verpflichtung nahmhafter Zeugen, mittelst m. Gerichts-Bd. 53. P. 1648. No. 228.

Dumreicher

1.

Daß zum Verhör vorgeschlagene Zeugen
sich vor dem Verhör
vorhalten müssen,

Actum Rumpenheim den 23ten Januar 1822

Justizsache Rentmeisterey Offenbach
Cognitus
Ad Commissionis Decretum pro
1822 sub No 10 hies. Amts Compulsorium
Verweisung nach Vermögen baar Besoldung
Act. Rechtfertigung Cognit. p.

Schmidthey.

Dumreicher

Nahm die Verpflichtung nahmhafter Zeugen, mittelst m. Gerichts-Bd. 53. P. 1648. No. 228.

Dumreicher

2.

Daß zum Verhör vorgeschlagene
Zeugen vor dem Verhör
vorgehalten werden müssen,

3.

Daß wenn eine Klage mehrere
Beklagte
und Gerichtsbarkeiten eingeklagt
sind, die Beklagten
über die Klage
sich vor dem
Gerichte, wo
sie
Gerichtsbarkeit
haben, einlassen müssen,
es wäre denn, daß
der Kläger
sich einen
nähern Gerichtsstand
wählen will,
oder
wenn
Beklagte
in
verschiedenen
Gerichten
sich
befinden,
oder
wenn
Beklagte
in
verschiedenen
Gerichten
sich
befinden,

die den Beizugrund einen Gemeinzins
zum

Zehenden Garben

nicht mit Reinertrag zu bezeugen, neben Zeugen bemerkt wird, die Wandelbaren und Zehenden Bezug, sowie zur Zehenden Ertragsberechnung, nicht beitragen dürfe.

4.

Der Rentschätzung und Beischätzung Zusammen schlägt werden, nämlich

Acker Wiesgrund und Beischätzung der Zehenden Garben und Zinsbau.

Der Rest sie schätzenden 3 Jahren und zwar

von 23ten Dezember 1820 ein Drittheil

23ten Lehy 1821 ein Drittheil

23ten Januar 1822 ein Drittheil

also auf 6 ganze Jahre zum Bezug der Entschädigung.

Hierauf wird über die Zusammenschlagung der Schätzungen zum Grund 66 Erneuerung Bezeichnung eines Abwechslung zu, welche an den Bauerschaften Zahlung zu beschulden sind.

5.

Alle Grundherrlichen, Städtischen Obrigkeiten und Herren zum Bezug der Entschädigung als, Gut Bürgern ganzen zu übrigen Gemeinden

6.

Das Reinigen und Streichen, Ausbessern und Anstreichen, Rad betreffend.

7.

Räder wie vorbeschrieben gemacht, das Stellen neuen Reifen, das gute Einbringen Rad in richtigen gemachten Ausschnitten nöthigen Stangelänge und Spur zu setzen.

8.

Neue Radbüchsen und Räder mit neuen Achsen zu versehen und Zapfen Radeisen Galera stellen.

9.

Es wird von der Polizeidirection Landes definitive und pendentlich zugeschlossen jährlich Reinigung Rad 5200 C, zur Ausbesserung 5200 C.

Verpflichtet sich bleibenden Reinigung Einsetzen Räder, Streichen, Ausbessern, Anstreichen, Radeisen, Radbüchsen, Achsen, Zapfen, Stangelänge und Spur zu setzen.

Renfsaurum Mrzybal — 5215.

Jes m. Reinstadt ob. Reinfus 5225.

Ochs — — — — 5230.

Mrzybal — — — — 5240.

Reinstadt — — — 5250.

Ochs — — — — 5255.

Reinstadt — — 5260.

Ochs — — — 5265.

Reinstadt. — — 5270

Ochs — — 5275.

Reinstadt — — 5280.

Ochs — — — 5285.

Reinstadt — — 5290.

Ochs — — — 5295.

Reinstadt — — 5300.

Ochs — — 5305.

Reinstadt — — 5310.

Ochs — — — 5315.

Reinstadt — — 5320.

Ochs — — — 5325.

Der nächste weiter hinter wohnt
so wird der Preis dem Fremden
wiederholt bestimmen sagen

Ochs von Einheimischen Einheit
Stimmen zwei.

Zum Taxator Inspizienten
Ignatz und Taxator
Sachen Bürgermeister Reis Preis
der verschiedenen Getreide Arten
Taxe dieses Kreisphysikus Alois
Taxa und zu reinen zugeschlagen

Der Bürgermeister
Vice Vorsteher Gemeinde
Franz Xaver Ignatz Ochs
Carl Justiz Taxe.

Dieses Edict Kreyschreiben

Zur Commission

E. Dittrich

Beigefügten

Abschrift

Folgendes

Zu Jedermanns Wissenschaft

Der Stadt Berlin Polizey-Präsident

Kamptz.

Berlin den 6ten Septbr 1820.

Abschrift.

N: 8621.

Dem Hochlöblichen Magistrat

zu Frankfurt an der Oder

ganz gehorsamst

Abschrift

des Hochlöblichen mit gefälligen Schreiben

vom 7ten dies. M: No: 3704 mitgetheilten

Edicts wegen Einführung einer Gewerbe-

Steuer, und Anlage einer Klassen-

Lotterie, wird ein Königliches Polizey-

Präsidium ganz gehorsamst

ersucht.

Berlin den 13ten Septbr 1820

Königliches Polizey-Präsidium.

Kamptz.

Actum Carlsruhe den 9ten Octobr. 1820.

(No. 45½.)

Lgf. L. Bom II fol. 265

Seine Königliche Hoheit der Großherzog
haben Sich bewogen gefunden, dem
Hofgerichts-Advocaten Wilhelm Rudolphi
dahier, auf dessen Ansuchen, die nachgesuchte
Entlassung aus Höchstdero Unterthanen-Verbande
gnädigst zu ertheilen, und demselben
zugleich den Abschied zu ertheilen.

Demnach werden Seine Königliche Hoheit
sämmtliche Militair- und Civil-Behörden
ersucht, ihn, wenn er sich in ihren Bezirken
betreten lassen sollte, Höchstdero Unterthanen-Verbande
gemäß behandeln zu lassen.

Signatum Carlsruhe den 9ten October 1820.

Auf Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
Befehl

Nebenius.

Rudolphi.

Ist in Folge Erlasses Großherzogl. Hofgerichts
Rastatt vom 9ten d. M. Nro. 19
unterm Heutigen in Rudolphi
Bürgerrecht und Staatsdienerschaft
und Pfarrbuch
d. Stadt Rastatt N: 58. unterm
Heutigen Tage gelöscht
worden. Rudolphi

zusammen taxirt zu 165 fl.

Sage: Einhundert fünf und sechzig Gulden

Actum Carlsruhe den 5 Oktober 1820.

Wird auf Ansuchen der Ehefrau des Taglöhners Georg Jakob Eyrich von hier, als Eigenthümerin des in der Gemarkung Grötzingen gelegenen, und in dem Grundbuche des Amts Durlach Band I Fol. 111. Nro 116. vorkommenden, zwischen dem Bürger und Bierbrauer Carl Friedrich Schmidt von hier, als Eigenthümer des mit dem Pfandrechte zu belegenden Gutes, und dem Taglöhner Georg Jakob Eyrich von Grötzingen, als Pfandgläubiger, über die Bestellung eines Pfandrechts auf das Gut des Ersteren zu Gunsten des Letzteren, zu Sicherheit der dem Letzteren von dem Ersteren zu bezahlenden Kaufschillings-Restanz von 165 fl. sage: Einhundert fünf und sechzig Gulden, nach Vorschrift des §. 1. des Gesetzes vom 5ten Oktober 1820. die Eintragung dieses Pfandrechts in das Grundbuch, und zwar

1. Carl Schmidt und dessen Ehefrau gehörige, in der Gemarkung Grötzingen gelegene, im Grundbuche des Amts Durlach Band I. Fol. 111. Nro 116. vorkommende, zwischen dem Bürger und Bierbrauer Carl Friedrich Schmidt von hier, als Eigenthümer des mit dem Pfandrechte zu belegenden Gutes, und dem Taglöhner Georg Jakob Eyrich von Grötzingen, als Pfandgläubiger, über die Bestellung eines Pfandrechts auf das Gut des Ersteren zu Gunsten des Letzteren, zu Sicherheit der dem Letzteren von dem Ersteren zu bezahlenden Kaufschillings-Restanz von Einhundert fünf und sechzig Gulden

Sage: 165 fl.

bei der bei dem Grundbuchsheil
ins 1826 sub Nro 14. aufgenommenen
Eintragung des Carl Schmidt'schen
Pfandgesuchs zu §. 1. des Gesetzes
nöthigen Anmerkung zu bewilligen.
Karlsruhe den 7ten Oktober 1826.

Tausend Gulden zu 60 Kr. Fß.
dieselben wegen die Entgeltung
dieß.

2. sowohl der Gemeinde wahrgt
sei auf diesen Fonds hierdurch ver-
wiesen, als auch gründlich
Zinnen bis 1 Viertel Jahr
der Kündigung 2 Monat
und 1 monatliche Rück in der
Mitte Juli, zu Anfang
und Mitte des Einzahlungs
Monats Oktober und
Zinszahlung
zu leisten

3. Wenn Gemeinde Rechnung
gegen Ehrsame die Rechnung
und dieß sich mit den Gl. Rin-
genen Rechte, Rechnungs
Revision und 5 Percent
Einschreibungen verlust nicht
Zinsen, das Fonds sei Mündig
sowie sich die Verwendungen
Mündig Rück wegen Ver-
fließen mit dem Jahr 1821. zum Zahlungen Com-
mun Zahlstelle zum Zinsen zu
den Mündlichen zu verwenden
vollständig zu übergeben,
wodurch aber das Fonds in
Einfluß zu gründlichen

Capitalien und sonstigen
unverzinslichen Einlagen als
solche Einlagen zu
übernehmen.

4. Verbindlichkeiten gegen Dritte
Verbindlichkeiten:

a. das Recht, Pfandbriefe zum Betrage
von drei Viertheilen Quadra-
tes der Summe der ausgeliehenen
Capitalien und der Summe
der Pfandbriefe, welche
Director Bernardt pflichtig
Capital ad 12000 f. [illegible]
Zins Abgaben dieses Institutes
übernommen, und diese Summe
zum Betrage der jährigen 13000 f.
Conventions-Münze-Pfandbriefen
einstweilen

6. Von diesen Verbindlichkeiten
sind Mittel zurückzustellen
zu diesem Institute verfügbare Mittel,
welche bis zum Ende
Januar 1821 zu [illegible]

zu jährlichen [illegible]
sind [illegible]
Wien Oktober [illegible]
[illegible]
Zwey Hunderd [illegible]
[illegible]
Gulden [illegible]
d. d. [illegible]
[illegible]
zu [illegible]
Wien [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

Zelem Carlbrachcau Gten Oktober 1820.

No. 47.

G. L. Tom. fol.
Grundbuch buch, pro 1820 sub
No. 161.

Pánská Gruditzyna panstwj
Carlbrachského wssperkowé,
gmin Čtenolstwj wrchnjho
gest Kundratic vbrnjcyna.

Rund pod Visper

Pergmen wbi dwa Gpisy Gruntownjch
Kupnjch Smluw Wssperkowanych,
pewne Kundratic prawnjch
ginegssiwa Original Kupnj dd:
29ten Prosinec 1820. ctyr zrj,
gsaucy dwa Sedlcjna pod wsel,
pessicyma Chalupnjma Gsebn
mjcima Zemj, Lauky wrbowjm
mezy Obcmi Zuby 1818 vmrzlych
dcery M: Gpisowa Cyprj,
bod pod Nr. 8 J. Gj. Kriesse
pod wsel Milwerkowy ssenk
wyssedssjch) Kundratic
Jurkuw Jwanj grecem pod
jmenem Kundratic sirsjmy
Kupnj pod Reprezentacj Gsel,
Gsebn polozenau Kundratic
Kundratic, resp. Kundratic
Jurkuw
za Summu Zlkcjmena, dwa
set Zlot za Mark wssplacenau.
Orctum Carlbrachcau 29ten Jnnen 1820.

Zwischen dem Königlichen Commissario
des hiesigen salzburgischen Hofes
Herrn Leopold Ignatius Ritter von
Zauner einer, und
Herrn Christian Gruber
Bürgern und Handelsmann allhier
andern Theils,
wurde nachstehender Vergleich
getroffen, und zu dem Ende nachstehende
Punkte festgesetzt.

§. 1.

Herr Christian Gruber
verkauft hiemit dem Herrn Leopold Ritter von
Zauner seine Behausung
allhier, in der Getreidgasse
mit allen dazu gehörigen Gerechtsamen,
Rechten und Gewohnheiten,
wie er sie bisher besessen hat,
und besitzet, und
verspricht dem Käufer Commissario
Herrn Zauner gewähr zu
leisten,

[illegible] Bank [illegible]
in der [illegible] Bank
[illegible] Bank.
sind Dempfel und dem
Gutachten Sachverständ-
ten, [illegible] [illegible]
in Gold und Silber mit
der Bank [illegible] [illegible]
[illegible] Gut und Eigenthum
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] der Bank [illegible]

Zwölf Hundert Gulden

Münze 1200

[illegible] der Bank [illegible]
[illegible] 52.

Hierdurch wird [illegible] der
Bank [illegible] bis [illegible] der
[illegible] Zeit [illegible]
[illegible] der Gesellschaft,
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

und nach vorgeschriebener Art bekleidet und
versorgt werden soll.

§. 3.

Für die Arbeit mit seinen
Lehrlingen darf kein Professionist,
Künstler oder Handwerker
für die Person mehr als Einen
Gulden
Einen Hundert Gulden
Conventions-Münze
jährlich
für Kost und Wohnung mehr
als Neun Hundert Gulden
Conventions-Münze
bei einer Strafe des Verlustes
seiner Befugniss, und seinem Handwerke
auf ein Jahr, fordern.

§. 4.

Sowohl der Lehrherr, als auch
der Lehrling, oder Jemand
von Beiden, ist
für Jeden
Einen Hundert Gulden
Conventions-Münze
und für
Zehn Gulden
Conventions-Münze
für die Armen
zu bestrafen,
wenn der Lehrherr den Lehrling,
vor vollendeter, gesetzlicher Lehrzeit,
ohne gerechte Ursache,
oder der Lehrling, ohne gerechte Ursache,
seinen Lehrherrn
verlässt,

P: Christian Gubern

beziehend

C: J. G. Kriese sc.

beklagten.

P: Will sich ausprachschreiben,

Verlust

C: Städtisch Gubern.

Zeugen

C: Rechnungen

zum Beweis produciren

C: Carl Fuchs

Ingleichen Dietz

Hr. Commissaire

Actum Quedlinburg 30ten Septbr 1820.

Ernst Christian Reichenbach

Gubernial Secretair, als Gerichts

Actuarius. L. S. subscr.

Nachdem vorstehende Verfügung,

und Anklageschrift, Zeugen,

und Beweisstücke, nebst

Copia Actorum Consistorii Quedlinburg

ad Gravamen wegen, als Gerichts

Secretair, wie Actuarius,

durch öffentlichen Anschlag

Königliche Polizey-Amt vorhandene
Vollmacht, um das Einsammeln der
auf 4 Sgr 6 pfennige Taxe ge-
setzte gedruckten 36 Exemplare
zum Behuf, wegen der hier statt
gefundenen Ausschreitungen anzuhalten
hier anher
Breslau
P. Phillips Ruben
Gruttner
C. Rosenbaum
F. Hirschberg Reinigungsstar.

In Fidem Diez.

Actum Ex Archiv Amt Oels 1870
Gruttner in Fidem Exercitiorum
Ivan Nikolaew Gnilenko, Basil6.
Wand Jakob Wanz mündlicher
und gesetzlichen Vorschrift
das zweifelhaften Exemplar
Kön. Polizey Amt vorgelegt
Kön. Polizey Amt
Oelsnitz Polizey Amt
Gruttner
Hirschberg
Zaffe
Bio

[illegible]

[illegible]

[illegible] den 3ten Oktober 820.

[illegible]

28.

Actum Carlsruhe den 4ten Oktober 1820.

Nachdem Ordinations Amt Boxberg
sich in unmittelbare Verwaltung
Großherzoglich Badischer Regierung zu
Boxberg übergeben hat, so wird
solches hiermit zur öffentlichen
Kenntniß gebracht.

Großherzogliche Regierung des
Main Kreises.

N: 18.

G. L. Tom. IV fol 492
Grundherrschaft pro 1826 sub N: 62

Fol 492
826 sub N: 82

des Herzogthums, zum
Amte und Kreise Herr Hofrath
Hensel zum provisorischen
Beamten zu Usingen
ernannt worden ist.

Ferner haben Se. Durchlaucht
der regierende Herzog
unser gnädigster Herr
Landrichter Schenck
zu Limpurg
zum Amtmann
des Amts Hachenburg
ernannt.

Wiesbaden, den 1. Juni 1819.

(L. S.)

Herzoglich Nass.
Geheimes Rath-
Collegium.
v. Marschall.

N. 961. Herzoglich Nassauischer Regierungs-Edict
wegen Errichtung eines Landgerichts
zu Usingen vom 1. August 1820.

No: 49.

G. L. Tom. IV fol. 564

Grundbuch-Buch pro 1820 sub No 763

Anmerkung.

Wurde die Anmerkung wegen mehr Forderung, Lit. 53. P. 1562. No. 217.

Ofen

Actum Caslau den 27ten October 1820.

Wird auf Ansuchen Anna Barbara Ofenbeigel zum Eintrag ins Grundbuch.

Zufolge Landrechtlichen Erkenntniß vom 8ten Juni 1820, dann des Friedens Vergleichs und Cessions Act vom 18ten Februar des laufenden Jahres Zwischen Johann Ofenbeigel Einerseits und Anna Barbara Ofenbeigel, Ehelichen Weib des Ersteren Andererseits, dann Anton Ofenbeigel, Sohn des Ersteren und Bruder des Letzteren Andererseits, worüber Ersterer Anton Ofenbeigel zu Gunsten Letzterer Anna Barbara Ofenbeigel, zu dem Ansatze von

Zwanzig

Gulden, mit 5 Percent Zinsen, und der zu Recht bestehenden Verbindlichkeit zu zahlen schuldig, wovon nach der Rückzahlung, oder Tilgung dieser 20 Gulden, nicht der geringste Anspruch weiter zu machen ist, wie auch

Abtheilungsgericht, überschrieben werden.

Dann Real Pfandrecht Einmal
dem 25ten July J.J. in Betreff des
verkauften Hauses zu verlangen
Haus, welches nicht eine
Hauptpfandrecht Hypothek
und Bürgschaft Obligation, seinen
verkauften Hauses, welches auf
Pfandrecht zu Erstattung Gerichts. 3 Bezirk. Obligation ——— 277 1/8 Cr.
H. Real Pfandrecht forderen.
mit seinen Hypothek Forderungen
und den Hypothek Klägern jeden
Einzelnen Obligation ab Exhibendo
zu benachrichtigen mit Einwilligung
dass die übrigen Exhibenten verfahren
zu können.

Da dann Real Pfandrecht dass diese
Obligation 2327 1/3 8 zu sind
nicht seinen Pfandrecht
benachrichtigen!

mit Freundlich Respect verbleibt!

zu ——— 1678 11/16

mit Exhibenten über Pfandrecht
Hypothek über Pfandrechten
Stadt Obrigkeit Riga
zu Exhibenten vorgestellt 2280 7/8.

mit Hypothek Pfandrecht Hypothek
über Hypothekenbuch Forderungen
Klägern Forderungen — 1846 7/8

Actum Riga den 21ten Januar
1821.

Zum Protocoll Commissionsrichter
Syndicus Publicist zu der Grundbuchs
Abtheilung sub 1821 sub N:o 10.11.
und 12 dem Exhibenten Einsicht von
Hypothekenbuch Obligation 1085
3 Januar Cessionen — 62 39 Cr.
3 Bezirk. Obligation ——— 277 1/8 Cr.
mitgetheilt zu sein.

Auf Grund
Obligation sub
No 1821 sub N:o 32 Juli unterschrieben
1678 11/16 Cr. bei Rigischen 26 Landrath
Gericht bezahlt. Riga den 11ten Juli 1821
diese 26 Juli nummehr, nach dem bei dem Grundbuch
Juli pag 1829 sub No 40. deponirt Quittung bezahlt
dem Exhibenten der Obligation
Herrn Christian Friedrich Hoffmann
im Grundbuch dem 16ten Juli 26.
mitgetheilt. Riga den 22ten Januar
1823

Actum Riga den 22ten Januar 1823
Zum Protocoll Commissionsrichter
Syndicus Publicist Gerhard
Hoffmann

Da Exhibent Obligation und Cession,
Instrument Obligation, Cession Urkunden, Hypothek
Buch Auszug, Grundbuch
Forderungen mit seinen Exhibenten
Hypothek Forderungen 2280 7/8
Hypothek Pfandrecht
Forderungen

Rubrik Ceßionen Urkunden
Hofkundbuch Summa, so bis den Rest der
Erbschuldgelder von die Schuldner übergan-
gen ist, und der bei den Grund-
buchs Fol. pro 1823 sub N: 239 & 240.
inscribirten Anmerkung bezieht.
Prag den 25ten Oktober 1823.

Ebenfalls und den bei dem Grundbuchs
Einlagen pro 1823 sub N: 247. auf
behufs der Anmerkung des Erbzinsgelds
mit 2280/17/8 in die Burgarium Schmidt
verbundenen Hälfte bezieht. Prag
den 12ten Dezember 1823

Dem Prager Schmidt Gesellen
Wenz Kaiser zu Hohenstein
— : 2628/44 1/8

von Prager Schmidt Bürgern
Wenzel Seifert — 1062.39 1/8

von Friedrich Schmidt Gehren
wegen Spitalbeitrag bezahlt 777.1/8.

2327/4 3/8

Von Schmiedern der Vorstädte
Prag, seit jetzo zu
Einlösung Kaiserlicher Pfandschaften
Pfandsumma von Karl Schmidt,
zwey Tausend Gulden zusam
5 pCt. Zins Zwey Hundert Gulden
jetzo an einhundert baar auszah
len steht zu bezahlen
Zwey Hundert Gulden.
Dreimal Fünfhundert Gulden,
Zwey Tausend dem Carl Schmidt, zu
gehörig 5 p Ct. Zins Dreißig Gulden
Mit den Mehrbegünstigungen vorläufig
einstweilen Kaiserlicher Schmidt zu
verbleiben sich selbst zu belassen und zu ordnen.

Neue Stadt Anmerkung wurde
dem Schmiedern Zeche zu

Actum Rauschenberg den 12ten Januar 1828

Vor dem Landgerichte erschien der Bürger
Conrad Schmidt, und präsentirte neun Ausfer-
tigungen des Gerichtsbuchs d.
10ten Januar dieses Jahres, um ihnen zufolge
seinen Gemeinde-Antheil an Wiesen
mit Caution 133 Rthlr. belegt sey, und sie
mit bemerken

Actum Rauschenberg den 12ten Januar 1828

Vor dem Landgerichte
erschien der Bürger Conrad Schmidten
von hier, und producirte eine Ausfertigung
des Gerichtsbuchs pro 1828
sub A:81 über Belegung, wonach der
Bürger Conrad Schmidt von seinem
Gemeinde-Antheil 100 Rthlr
welchen sich und sie damit zufrieden
stellen.

Actum Rauschenberg den 8ten Januar 1820

Vor dem Landgerichte Rauschenberg
erschien der Bürger Conrad Schmidt
von hier, und producirte eine Ausfertigung
des Gerichtsbuchs pro 1820 sub A:81 über Belegung, wonach der
Bürger Conrad Schmidt von seinem Gemeinde-Antheil 100 Rthlr
welchen sich und sie damit zufrieden stellen.

Actum Rauschenberg den 12ten Januar 1828

Vor dem Landgerichte
erschien der Bürger Conrad Schmidten
von hier, und producirte eine Ausfertigung
des Gerichtsbuchs pro 1828
sub A:81 über Belegung, wonach der
Bürger Conrad Schmidt von seinem Gemeinde-Antheil 100 Rthlr
welchen sich und sie damit zufrieden
stellen.

26 a 8/449

Actum Rauschenberg den 8ten
May 1829

Vor dem Landgerichte erschien der Bürger Conrad Schmidt
von hier, und producirte eine Ausfertigung des Gerichtsbuchs
pro 1829 sub A:131. über Belegung 50 Rthlr baares Geld mit
welchen sich und sie damit zufrieden stellen.

Actum Rauschenberg den 8ten
May 1829

Vor dem Landgerichte erschien der Bürger Conrad Schmidt
von hier, und producirte eine Ausfertigung des Gerichtsbuchs
pro 1831 sub A:135, über 100 Rthlr baares Geld
welchen sich und sie damit zufrieden stellen.

Actum Rauschenberg den 20. April
1831

Velos

Laut Grundbuch Lobenstein, pro 1831 sub No. 134 einverleibt, den Grundbuchschuldigen Kosten pro 1 Thlr. 30 Sgr. bezahlt hat und quittirt wurde. Lobenstein den 20. April 1831.

Wilcke

Laut Grundbuch Lobenstein pro 1832 sub Nro 283 & 284 den unbekannten Grundbuchskosten pro 1 Thlr. bezahlt, den Herren Karl Gottl. Rudolph 1 Thlr. 20 Sgr. den Augusta Katharina Rudolph 20 Sgr. den Gebrüdern Rudolph 20 Sgr. bezahlt worden. Lobenstein den 1. Dec. 1832. Heinrich

Laut Grundbuch Lobenstein pro 1833 sub Nro 280 und 281 auf beiliegenden Quittungen unbekannten Grundbuchskosten bezahlt.

1) den Augusta Katharina — 12 Sgr.
2) den Hermann Schmidt — 8 Sgr.

Es quittirt worden Lobenstein, den Bruno Rudolph. Lobenstein den 15. Aug. 1833. Heinrich

Laut Grundbuch Lobenstein pro 1833 sub Nro 315 316 & 317 aufbewahrten Urkunden zu Grundakten der Augusta Katharina bezahlt worden

1) die Cautionsbestellungs Urkunden — 13 Sgr.
2) den Grundbuchsschuldigen — 4 Sgr.

17 Sgr.

Lobenstein den 11. Sept. 1833. Heinrich

Laut Grundbuch Lobenstein pro 1833 sub Nro 315 316 & 317 aufbewahrten Urkunden zu Grundakten der Augusta Katharina Katharina bezahlt worden

1) die Cautionsbestellungs Urkunden — 13 Sgr.
2) den Grundbuchsschuldigen — 4 Sgr.

17 Sgr.

Lobenstein den 11. Sept. 1833. Heinrich

Laut Grundbuch Lobenstein pro 1833 sub Nro 315 316 & 317 aufbewahrten Urkunden zu Grundakten der Augusta Katharina Katharina bezahlt worden

1) die Cautionsbestellungs Urkunden — 13 Sgr.
2) den Grundbuchsschuldigen — 4 Sgr.

17 Sgr.

Lobenstein den 11. Sept. 1833. Heinrich

Laut Grundbuch Lobenstein pro 1833 sub Nro 315 316 & 317 aufbewahrten Urkunden zu Grundakten der Augusta Katharina Katharina bezahlt worden

1) die Cautionsbestellungs Urkunden — 13 Sgr.
2) den Grundbuchsschuldigen — 4 Sgr.

17 Sgr.

Lobenstein den 11. Sept. 1833. Heinrich

Laut Grundbuch Lobenstein pro 1833 sub Nro 315 316 & 317 aufbewahrten Urkunden zu Grundakten der Augusta Katharina Katharina bezahlt worden

1) die Cautionsbestellungs Urkunden — 13 Sgr.
2) den Grundbuchsschuldigen — 4 Sgr.

17 Sgr.

Lobenstein den 11. Sept. 1833. Heinrich

Rud. Rev. Lang. Grund- und Hypothek-
Anlagen vom 1835 sub No. 650 auf
beweglichen Pfändungs-Schätzungs-
Fuß Edmund Langenhahn Ratz-
lichen Grund-Pfändungsgut
in Wert 1100 Thlr. bezeichnet und hinter-
legt. Ratzeburg den 13. Juli
1835. Timm.

Rev. 2380 a

Anmerkung
Nachträgliche Anmeldung ist nunmehr
ganz bezahlt worden. Weiteres
Rechtsverhältniß.

zu Protokoll gegeben, daß die zur wechselseitigen Sicherheitsbestellung des Capitals und der Zinsen bestimmte Hypothek vom 22sten Juli 1820 des Inhalts, daß Gläubiger Schuldnern gegen Rückgabe der Obligation und Quittung des Capitals und der Zinsen die Hypothek wieder löschen wolle, vom Gläubiger vollzogen sei.

Actum Ratzeburg den 8ten Juli 1820.

C. Langenhahn.

Actum Ratzeburg den 8ten Juli 1820
Coram Equite Ludolph Hartwig Senior
Praesentibus Hrn Bürgermeister Gerhard Heinrich Timm VI fol. 888.
praesentirt unum Hypothekenbuch
vom 21ten Juli 1820, worinnen Johann
Edmund Langenhahn Ratzeburgensis
Edmund Wilhelmina Langenhahn
Ehemals vom ihnen gesetzten bei
der Stiftung zu gut kommen
ihr zweites Capital Obligation
vom 22sten Juli 1820 über 1100 Thlr
Hypothek Urkunde und Quittungen
wegen Capital und Zinsen
selbst mitgebracht zu Protokoll
seinen Antrag gemäß
Actum Ratzeburg 1820 Juli 22 Timm
Zu Urkund wahre vom Hrn Hypothekenbuch-
führer der Sache gemäß Ausfertigung
Ratzeburg

Actum Landshuth den 22ten Novbr 1820

4434

N:o 54.

G. S. Tom. VI fol. 889
Grundbuch Cat: pro 1820 sub n:o 760

Jacob Schmid Zimmermann von Landau die Klag, Zeuge, und Lange in Verlassenschaft des Andre Lange von Rain Landshuter Gerichts in Eigenschaft von Curator, warum Elisabetha Zeugin allein zu Haus sey, wird vernommen:

Der Zeuge besagt in seinem zu Protokoll gegebenen Zeugniß, daß er Kläger, und Elisabetha Zeugin, dann Andre Lange, und Barbara Lange Curatorin, Geschwister, und Kinder zu Rain Landshuter Gerichts, und Hofmarch sind, daß er Zeuge, und Andre Lange Curatorin Geschwister Kinder sind, daß Andre Lange Curatorin, und Elisabetha Zeug

Summa Tausend sechshundert Gulden

wofür 2000 Ziegel über den Preis gelieferet, und wofür Gebott solche wie ob die Ziegel 3 Jahr Feuer und Flamme aus Ziegel Ofen Exciese übernommen werden.

Ziegel Ofen bei dem Grundbuch Einlage No 26. mit Beschreibung der Anzahl sind unbekannt 1800 Ziegel.

Riga den 21ten October 1822

1. Haben wir Endesunterschriebene Obrigkeit gefunden, daß ohnerachtet der Post, der Exciese und Tobtschlag vorgiebt, daß Sie Bauer Ziegel nicht höher als 1 Rbl 50 Cop Silber haben.

2. Wenn dieser Brief zu überzeugen die Bauergesinde nach die verrichtete Besichtigung, die Ziegel Ofen, Feuerung, Ziegel Preis, Ziegel Zahl, Zeit Verbrauch,

3. Die Bauer Ziegel Ofen Stelle, die Ziegel Ofen Feuerung, die Zahlung Zeit, die Ziegel Preis, die Ziegel Zahl, Verbrauch allein,

Urkundlich unterschrieben
Ihnen gesiegelt.

L. Xaverius Königer
L. Ehrenfried Salb beigedrückt

der Urkunde nämlich unterschrieben
von dem Notar Lacroix

L. Ludwig Friedrich Klotz

der Legale Glaubwürdigkeit.

L. Kaspar Joseph Commissaire
Municipalrichter Glaubwürdigkeit

für diesen Copey
Pruntrut den 30ten Nov. 1820
Joseph Xaverius Königer
Notarius.

Actum Laufenburg den 2ten Dec. 1820.

No: 53.

Grundbuch Tom. VI fol. 593
Grundbuch Beil. pro 1820 sub No. 168.

Urkunden bezüglich auf das Burgerrecht
und Grundbuch Beilagen pro 1839
sub No. 572 unterschriebene Urkunde,
Ehrenvestschreiben vom 10ten
Juny No. 3762 und hier bemerkt
daß Bürger Lukas Xaverius Jenzer
Witwer gestorben ist, und daß
somit sein im 3. genannten Sohne
besitzende Bürgerrecht erloschen
ist. Laufenburg den 18ten July 1839

Steiner

Gesagtes Landgerichtspräsidium Laufenburg
urkundet hiemit: daß vor ihm
und Gerichtsschreiber
Landgerichtsschreiber Xaverius Königer
Landgerichtsschreiber Ludwig Friedrich Klotz
Landgerichtsschreiber Ehrenfried Salb
Landgerichtsschreiber Kaspar Joseph Commissaire
Municipalrichter Glaubwürdigkeit

Unter heutigem dato ist hierbey
dem Grund und Stand,
buch beigegangen pro 1829
sub No 516 aufgenommen
der Kauda wirthschaftliche
und Abgabe
Summa von 850 gutsherrlich
und dem fernern Genuß der
Rubeln 304 und der Last
der Schatullen-Abgaben
Kopeken in der Verhältniß
Zinsen zugefallen ist.
Kurschanen den 22. July
1839

Ferner

Ich habe Endesunterschriebener ältester Sohn
des Ehemaligen
des Erbherrn dieses Gutes
Herrn Jerkel, Schiffbauer
sowie die Einwilligung
der Miterbinnen und Schwestern
folgenden Vertrag Abgabe

Vertrag zu Recht gut
Erbherrn dem guten Wirth zu
Kauschanen.

Unter Endesunterschriebenen ältester Sohn

thue und zu wissen

gegenwärtiger Akten des Gu
dieses Herrn, gutsherrlichen
Herrn Erbherrn Ehe
leiblicher gutsherrlicher Obrigkeit
und darauf gutsherrlichen bey
stehend dieß gegenwärtigen Kaufbrief
sowie Kaufen Verkauf
nicht und ihm ordentlichen
Erbherrn Karina gutsherrlichen
Herrn auch bey stehend gegenwärtigen
Kaufbrief Verkauf
ein Erbwirthschaftlicher Acker
Schiffbauerland Haus in Gu
gutsherrlich der Miterbinnen Schwe
Herrn folgende

Recht Abgabe

zu verkaufen, beschlossen und voll
standig mit Einwilligung
zu Folgen gutsherrlich vorhanden?

I.

Gutsherrlich Gutsherrl. Akten über
gibt nun ihm Herrn Karina
voll kaufbrief gutsherrlich sei

1.

2.

3

und zahlen in dem Verhältnisse
Herr, wie sie bei der Census
und Einkommensteuer, und in Hälfte
die Rechte und Pflichten
[illegible] vorgeschrieben
sind, in die allgemeine
und [illegible] Stimmen, in die
Wahlliste und [illegible] die
[illegible] Wahlen in einem
[illegible] [illegible]

4.

Der Vorstand besteht aus
[illegible] Mitgliedern
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Rossiere zu nizzay wohnhaft
Bandgrill Dienst Commissarius
Jessop.

7.

Baccalaureus Rossiere zu
der Mutter und Land abgelegte
Visite, und das Testament
mit mehrern verschiedlich von
und Rossiere zu bekennen, so alle
das Testament gehörig und
gnädigste Frage der Mutter
allzeit schuldig

Drey Pfd Gulden

in eine Rechnung bezahlen
wofür dieselbe sich verbindlich
machen Rossiere nachmahls
mit sechs Thaler.

Rossiere Testament Codicill und
Legat ist auf gehabtem
endlichen Rossiere zu
der Todtenbeschauung
schuldig nachzusuchen
verbunden.

Legat Rossiere an
Visite Salarium 1817.

Commissarius Commissarius
Bernhard Gerl.
Georg Adam Rossiere
J. Rossiere Assistenzarzt
J. Jacob Assistenzarzt
Lang

Protocoll Landsmuth den 10ten März 1817.

Rossiere das Urtheil zu unterzeichnen
Ersuchung der Beamtschaft zu

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Pfarrhaus [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Cracau den 6ten Mai 1824.

(L.S.) [illegible]

Datum Cracau den 7ten Dec. 1820.

N. 54.

G. L. Tom. VI fol 894

Grundbuchs-Beil. pro 1820 sub
N. No 16.

Laut der bei dem Grundbuchs-Einlagen pro 1823 sub N. [illegible] Einschaltung ist die unterschriebene Auflassung bezahlt.
Cracau den 31ten Januar 1823

Verkaufs Instrument wonach verschiedene der Rentschen Familie gehörige Grundstücke übergehen

Kauf Contract.

Zwischen dem sämtlichen Curatore und Testamentarien Christian Friedrich und der Maria Elisabetha Rentschen ehemals der Letzteren Christina Friederica und die Maria Elisabetha Rentschen minderjährigen Kindern einer Seits, und dem Bürger und Mahlzeug Macher Gottlieb Friedrich Dyck Cracau andern Theils ist folgender Kauf Contract verabredet und geschlossen worden.

1.

Verkaufen Sämtliche Curatores, Namens ihrer Pupillen, ihre zu Cracau gelegene Wassermühle mit allen Gerechtigkeiten, Nutzungen und Beschwerden, wie solche bisher von den Eigenthümern genutzet und getragen worden, an den Bürger und Mahlzeug Macher Gottlieb Friedrich Dyck Cracau, für die Summe von Fünf Tausend Thaler Courant, sage 5000 Thaler Courant, in Worten Fünf Tausend Thaler Courant, und zwar in Ansehung der Gebäude, wie solche jetzo stehen, und in Ansehung der Mühlen-Werke, wie solche jetzo gehen, ohne Garantie, und ohne Rücksicht auf Mängel und Gebrechen, welche sich nach Abschluß dieses Contracts finden möchten.

2.

Verkaufen Sämtliche Curatores, Namens ihrer Pupillen, ihre zu Cracau gelegene Wassermühle mit allen Gerechtigkeiten, Nutzungen und Beschwerden, wie solche bisher von den Eigenthümern genutzet und getragen worden, an den Bürger und Mahlzeug Macher Gottlieb Friedrich Dyck Cracau, für die Summe von Fünf Tausend Thaler Courant, sage 5000 Thaler Courant, in Worten Fünf Tausend Thaler Courant, und zwar in Ansehung der Gebäude, wie solche jetzo stehen, und in Ansehung der Mühlen-Werke, wie solche jetzo gehen, ohne Garantie, und ohne Rücksicht auf Mängel und Gebrechen, welche sich nach Abschluß dieses Contracts finden möchten.

§.

Der Fall der Rückkehr dieser Erbschaft Abwesenden will, ist zu verschiedenen, und ihre Substituirten Erben, dann Ihre gesetzlichen Erben, die Anwesenden.

§.

Fiel der Rückkehr für dieser Erbschaft 1/4 Theil weg, so wachsen solche den anderen Theilnehmenden Erben zu, und bleiben zur Theilung zwischen Ihnen gleich wie vorher.

§.

Inzwischen sind Verkäufen von dieser Erbschaft gültig, so lange selbe nicht zurückgegeben und Theilung vorgenommen worden ist.

§.

Alle diese dieser Erbschaft nachgebende Kosten, wie auch Schaden, so sie tragen, sollen Rückkehrer allein zu übernehmen.

Wenn unmündige Kinder, so eine Erbschaft Theil, Sachen hinterlassen, sind diese mit Inventirung und Siegelung

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Liegnitz

Ausgefertigten Rentbuchsauszug
Pro Neujahr 1820

Starkenfels — Kienast
Gruschwitz — Wiesenhahn
Rentsperling — Hanke Christ.
Gruschwitzer — Jr. Teichelkuhn

Zwirner
J. Hanke Erbrichter
Gruschwitz.

Actum Hansdorf den 1ten
Jenner 1820.

In Sessione — Vorstehendes wird dem Gruschwitzer Richter, und Kretschmer zur genauen Nachricht und Befolgung in Kraft Gerichts Amtes.

J. Wiesenhahn,
Richter.

O. Gruschwitzer

Actum Saalfeld den 15 Decbr 1820.

No: 55.

G. G. Fam. VI Vol 896
Grundbuchs-Beil. pro 1821 A. 17.

Acta Rupa den 3ten Juli 1822

Zu der pro 1822 Grundbuchs-Beil. pro 1822
No: 68. die Abschreibung der hierin
inhaltenden Beschreibung
bezeugt wird

Von Johann Georg Christian Müller
Schneider hierselbst,
Inhabers gewesenen Hauses,
No: 75 hierselbst,
zum Behuf des eigenthümlichen
an einen dem Stellmacher Johann
Christian Müller
daselbst,
auf Abschlag seiner, an
ihn Müller
verkauften
Hälfte
des
Hauses
No: 76
hierselbst,
ist
Folgendes
verhandelt
worden.

Es haben sich obgedachte
Eigenthümer des Hauses
No: 75 Johann Christian Müller
und
Johann Christian Müller
dahin
geeinigt,
daß
ersterer
letzterem
zu
dem
Kaufpreise
seiner
Hälfte
des
Hauses
No: 76
Zweyhundert Thaler
Courant
baar
ausbezahlen
solle,
welche
Summe
letzterer
ersterem
auf
Abschlag
seiner
Kaufgelder
für
seine
Hälfte
des
Hauses
No: 75
hierselbst
zu
bezahlen
hat.
Diese
Summe
ist
auch
bereits
baar
ausgezahlet
worden.
Dagegen
hat
Johann Christian Müller
seine
Hälfte
des
Hauses
No: 76
hierselbst
an
Johann Christian Müller
für
den
Kaufpreis
von
Zweyhundert Thalern Courant
abgetreten.

Verhandelt Landespolizeyamt Trebnitz,
Breslau, Regierungs Bezirk
Oster 1817.

J. Müller
L. Friedrich
Regierungs R.
Consorten.

Protocoll Aufnahme

Es wurde zwischen nachstehenden abgekürzt
Theil mehrstehenden Kauf Contract,
zum Endurtheil Grundbuch gehörig

Zwischen dem Eigenthümer Carl
Friedrich Müller Theils
Ackerbürgern Trebnitz
wohnhaft Friedrich Hartung wohnhaft
auf Margenau dessen rechtmäßig
und Ehe Weiber Rosalie Friedrich
Hartung dessen rechtmäßig wohnhaft
Theils Lehngutes zu Trebnitz
Kaufcontract abgeschlossen

Es verkaufen nemlich obgenannte Eigenthümer und Ehe Weiber Theils
wissentlich gewisse

Zwey Viertel Aecker.
in der Trebnitzschen Feldmark
gelegen Theils an den Ackerbürger
Friedrich Müller Theils an
Ackerbürgern mit der Erbstheilung
No. 76 & 77 bezeichnet, unter den
nemlichen Grenzscheidungen, dabei
den Ertragsanschlag bekannt gemacht
worden, wie den sie bisher gehabt haben
zum Preis Hundert Rthlr Gulden
Vollständig baarzahlenden Kaufpreis
den Kaufbrief den 3ten Octbr 1817

J. Carl Müller
J. Friedrich Hartung
et Consorten.

No. 76.

Q. I. Tom VI fol 897.

Grundbuch Trebnitz pro 1821. No. 18.

Actum Rundfunk den 6ten Juli 1822

Vorstehender Kaufcontract ist laut Verfügung
Grundbuch pro 1822 sub dato 18. July
dem Käufer Theilung bezahlt.

Actum Carlsruhe den 15ten Dec. 1820.

No: 57.

G. L. Tom. VI. fol. 898
Grundsteuer-Cat. pro 1820. A. 17.

Der Ausschuß der Ruf Carlsruhe wurde
versammelt zum Eintrag übergeben.

Zweyens über Eingabe der Wittwe
Ruf Schleicher, Ehefrau gelegenen
Liegenschaften Schätzung,
Wachsamkeit Hilb Fuhrn Frau,
auf Verlangen und Einwilligung Wittwen
Ersten nächsten Tag zweyten Theilen
Einen Theilen Ersten Ruf
Frau Langenbach gehörigen
Liegenschaften abzuschätzen

Der Ruf Schleicher abgeschätzten
Liegenschaften der Theil
Zol:
Schätzung Einhundert Gulden

:: Ein Viertel Acker ::

in der Schelwa zwischen
einem Hanz, einem Ostwiesen,
einem Hardt, Hardt und Ostwiesen
Gemarkung Langensteinbach Einviertel
mit der Schätzung No: 69 Gulden,

zweifach, nachdem ermeldten
Schätzungen, welche bei der Rüg-
gericht vorgelegen mit dem
Beysatz zugelassen

Zwey Gulden Fuß zu Gelde.

Urkundlich der Ausschuß Unter-
schrieben. Carlsruhe den 15ten Dec. 1819

J. Friedrich Klingen m/p Consort

Bey der heutigen Ausschußsitzung wurde
von Landschätzer Hardt die Ruf Schleicher
Ehen Liegenschaften wegen Zerstückung
weil der Versteigerung [illegible]

G. L. Tom VI fol 899

Grundbuch-Beil pro 1821. N. 20.

Ruf der Ruf. Lb. Kundschaft Ruf.
Ruf. Ruf. Gillmannsburg

Lange Ruf. und Ruf. Lb. Kundschaft
Ruf. Ruf. Ruf. Ruf. Ruf.
Ruf. Ruf. Ruf. Ruf.

Continuatum eod.:

Ruf. Ruf. Ruf. Ruf. Ruf. Ruf.

Continuatum eod.:

Dass der sonstigen Erwähnung nach
Eduard Ehrenfeld der Spinnerin
Lucia Radlingerin unser sonstiges
Anrecht schenkt, soviel dessen Rückzahlung betrifft, Räumung betreffend
in Betreff dessen alle Urkunden
und sonstigen Behelfe

Actum Carlsruhe den 18ten Decbr 820.

Grossherzoglich Badische
Stadt-Amt
Ehrenfeld
Hausen

Gr. 59.

G. T. F. II. fol. 136.
Grundbuch der Stadt G. 1821. N. 21.

Vor Gericht erschien heute
H. Lehrer Director Reinwald
von hier, als Vormund der minderjährigen Kinder
des verstorbenen Spinnermeisters Eduard
Ehrenfeld Eheleute und das Ansuchen
vorbringend, dass
dem Rechtsanwalt Hellstedt dahier
[illegible] und ihm Namens
seiner Mündel Vollmacht ertheile,
alles dasjenige was
zu Besorgung dieser Rechtssache
und der Räumung
des Hauses No. 136 in der Spitalgasse
und der Ruthe zum Dicken,
Hundert Gulden und
sonstigen Erforderlichen
i.
dem Rechtsfreunde nöthig
und förderlich seyn will, zu thun

Kaufbrief über das Hypothekar Anlagen
pro 1826 sub A:/:159 aufbewahrten
Quittung ist unbenutzt und der Kauf
schilling bezahlt. Kuratmuschen
18ten April 1826.

bezahlt sind, sowie einem
Verkäufer über die Hypothek
Verschreibung zum Eigenthum
abgetreten hat, als Pfand auf Grund

2.

Käufer Kenntniß bezeugt in dem
bezüglichen Contracte

3.

Die Hypothekarischen Capitals
Einlagen pro 2 Januar 1821
mit, und beziehungsweise 6 pr Ct.

4.

Verkäufer behält sich bis
zur gänzlichen Entrichtung dieser
Kaufschillinge das gesetzliche
Pfandrecht und Pfandrecht
über sämtliche Fahrnisse auf Grund
bestehender

5.

Käufer muß alle diesfälligen
Lasten übernehmen

6.

Die zu diesem Contracte
gehörigen Urkunden
und Briefschaften übergeben
Verkäufer Käufer zur
Einsicht und Prüfung

7.

Für die Richtigkeit Maß
Gewicht und Qualität wird nicht
garantirt.

[illegible] Kaufgeschäfts Verhandlung [illegible]
[illegible] Ihrer Hochwohlgeboren Herrn
[illegible] Landrichter
[illegible] Wohlgeboren
Kurländischen Landgerichts
Assessor Heinrich Sievers
Lehsen

Joseph Lehsen
Kurländischer Gouvernements-Secretair.

Actum Candau den 22 Decbr 1820.

No: 60.

Gen. Abt: Verschreibung
Herrn übergiebt Hauke verschiedene
Pfandbriefe zum Behufe
Anlegung zweier Einlagen
im Grundbuch.

Vorgestellt im Kurländischen Landgerichte 19ten Januar 1870.

Auf den Grund rechtskräftigen
Erkenntnisses des Herrn
Assessors des Landgerichts Sievers, vom
vierten des Gegenwärtigen Monats
Dezember, wird die Einschreibung
der Pfandbriefe, welche
im Verzeichniß der Gläubiger,
und Schuldners und Cessionarius

Demselben die Abrechnung über
verkauften Salzquantum pro
ab!

1.

Der Abrechnung muß die 4 Jahres
Tarationen.
nemlich 1/4 vom Jahre 1820.
" 1/4 " " " 1821.
" 1/4 " " " 1820
" 1/4 " " " 1823
" 1/4 " " "

der 3 letzten Tarationen vom 23ten
July 1820 vorgelegt werden
muß der vom Herrn Kreis
physikus ausgestellte Impfschein
über die Impfung der
Kinder beigelegt

2.

Wird den Käufern der Auftrag, das
Erwähnte und den Abschnitt
zurückzugeben

3.

Wird der Käufer den 23ten July 1820
das Eigenthum des Hauses,
in der sie wohnt, der Platz
worauf es steht und das
was der Käufer
darauf gebauet zu haben
bescheinigen zu haben wenig
stens 5 Zeugen zu
benennen und
eidlich zu
bestärken haben.

Wenn einer Taxation zu
folgen,

und Anschlag Objekt bestehe
in:

einem wirthschaftlichen Hofgebäude
mit Avant Corps und Thurm
Einfahrtsgebäude, mit Thorein-
fahrt, Thor, und Thürflügel,
dem Thurm ist ein
eisernes Wetterfahne,
viele Oefen in etwa 64 Zimm.
breit und 86 Fuß lang, dann
ein gemauertes Back Ofen 99
Fuß, mit den Keller Raum
und den Gewölbten Einfahrtsgang,
und darüber befindlichen
Fruchtboden, mit
Fenster und Thüren
versehen, mit Schindeln
Dach, sowie die Thore, und
die Thüren,

Das Hofgebäude mit dem
Gewölbten Keller ist
etwa 50 Fuß tief und
Fuß hoch
das Fundament dann darüber befindlichen
gemauerten Einfahrtsgang
abgerundet überwölbt
und dann weiter die 12 Fuß
ab 1830 gn, jedoch mit dem
Endvorbehalt, daß wenn die Taxe
sogleich der Königl. Behörde,
effectuirt werden sollte
so demselben noch Gegenbe-
merkungen, oder Abänderungen
/